



**STADTGEMEINDE LIEZEN**

8940 Liezen, Rathausplatz 1



# Niederschrift

# Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 27. März 2018  
**Nummer:** 3/2018  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 19:45 Uhr

**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

**Anwesende:** Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
2. Vzbgm. Egon Gojer  
Finanzreferent Albert Krug  
StR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR Gerald Baumann  
GR<sup>in</sup> Helene Fischlschweiger  
GR Mag. Rudolf Hakel  
GR<sup>in</sup> Karin Jagersberger  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR Walter Komar  
GR Ferdinand Kury  
GR Amel Muhamedbegovic  
GR Werner Rinner  
GR August Singer  
GR Raimund Sulzbacher  
GR Mirko Oder  
GR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, MAS  
GR Adrian Zauner  
GR Helmut Laschan  
GR<sup>in</sup> Beate Lindner  
GR Mag. René Wilding

**Entschuldigt:** 1. Vzbgm. Stefan Wasmer  
GR Thomas Wohlmuther  
GR Ronald Wohlmuther

**Protokollführer:** Mag. Peter Neuhold

**Weitere Anwesende:** Antonia Baumann, Manfred Pimperl, Peter Eibler, Franz Wohlmuther, Karl Hödl, Harald Hollinger, Martin Mandl, Mag. Alexandra Mattarollo, Dipl.-Ing. Rosa Sulzbacher, Barbara Aigner, Marc Di Lena

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Besonders begrüßt die Bürgermeisterin ihren Vorgänger, Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel, der als Gemeinderat an der heutigen Sitzung teilnimmt, sowie die Vertreter der Presse.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Die Bürgermeisterin berichtet, da 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer erkrankt ist, wird der Punkt 12 der heutigen Tagesordnung „Abänderung der Richtlinie zur Gewährung einer Studentenbeihilfe an Liezener Studenten“ von der Tagesordnung genommen.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 13. bis 25. erhalten daher die Nummerierung 12 bis 24.

Zur Kenntnis genommen.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert darüber, dass somit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

- 
4. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen zur Lösung der Verkehrsproblematik an der Landesstraße B 320
  5. Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
  6. Tarifierungsanpassung für die Aktion Essen auf Rädern
  7. Ausweisung eines Parkplatzes für Rettungsfahrzeuge vor dem Haus Admonter Straße 1
  8. Änderung der Kurzparkzonenverordnung
  9. Änderung der Parkgebührenverordnung
  10. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes am Rathausplatz
  11. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes „Am Fuchshof“
  12. Bericht des Prüfungsausschusses
  13. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017
  14. Verwendung eines Teiles des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2017 zur Leistung eines Baukostenbeitrages für den Bauhofneubau
  15. Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Steiermark zur entschädigungslosen Trennstückübertragung aus den Grundstücken Nummern 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199, 1418/12 KG 67406 Liezen EZ 1554 und 1418/9 KG 67406 Liezen EZ 1199 entlang des Einkaufszentrums ELI
  16. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hinsichtlich des Grundstückes Nummer .433 KG 67406 Liezen zur Errichtung von 16 Sozialmietwohnungen für Jungfamilien
  17. Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz über die grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage B320 / L740 „Verkehrsverbesserung Liezen“ hinsichtlich der Grundstücke Nummern 205/9 KG 67406 Liezen EZ 500 und 1420/1 KG 67406 Liezen EZ 823
  18. Kauf des Grundstückes Nummer 539/2 KG 67409 Reithal EZ 426 von Herrn Robert Gebetsroither
  19. Vergabe des Kontokorrentkredites 2018 für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
  20. Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Liezen an der Finanzierung der Sicherungsmaßnahmen betreffend ÖBB-Eisenbahnkreuzung „Rödschitzbach“ in Bahn-km 88,759

21. Anpassung der Vermietungstarife für Tanzkurse im Kulturhaus

22. Anpassung der Vermietungstarife für Tanzkurse in der Ennstalhalle

23. Gewährung der Jahressportsubvention 2018 und einer außerordentlichen Subvention an den Sportclub Liezen

**Nicht Öffentlicher Teil:**

24. Personalangelegenheiten

Bürgermeisterin Glashüttner informiert weiters, dass ein Großteil der Fachausschüsse neu konstituiert werden muss. Bei der Gebarungsprüfung wurde nämlich festgestellt, dass diese Ausschüsse nicht ordnungsgemäß konstituiert wurden, da die Obleute, die stellvertretenden Obleute sowie die Schriftführer nicht in geheimer Wahl gewählt, sondern per Handzeichen bestellt wurden.

Aus diesem Grund werden am 03. April 2018 die konstituierenden Sitzungen folgender Fachausschüsse:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	um 16.00 Uhr
Wirtschaftsbetriebe- und Fremdenverkehrsausschuss	um 16:20 Uhr
Gemeinderätliche Personalkommission	um 16:40 Uhr
Bau- und Raumordnungsausschuss	um 17:00 Uhr
Verkehrsausschuss	um 17:20 Uhr
Volksschulausschuss	um 17.40 Uhr
Sonderschulausschuss	um 18:00 Uhr
Ausschuss Neue Mittelschule	um 18:20 Uhr

und am 12. April 2018 die konstituierenden Sitzungen folgender Fachausschüsse

Prüfungsausschuss	um 17:00 Uhr
Kerngebietsmanagementausschuss	um 17:15 Uhr
Kultur- und Veranstaltungsausschuss	um 17:30 Uhr

sowie am 19. April 2018 die konstituierenden Sitzungen folgender Fachausschüsse

der Umweltausschuss	um 18:15 Uhr
der Sportausschuss	um 18:30 Uhr
Sozial- Gesundheits- und Familienausschuss	um 18:45 Uhr

jeweils in geblockter Form stattfinden. Diese Sitzungen finden jeweils im Sitzungssaal des Rathauses statt.

GR Singer fragt, was passiert, wenn ein Ausschussmitglied an einer konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen kann.

Die Bürgermeisterin informiert, dass dieses Ausschussmitglied von seinem Ersatzmitglied vertreten werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

## 1.

### **Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

## 2.

### **Fragestunde**

#### **a) Kabel TV in Weißenbach**

Bürgermeisterin Glashüttner erinnert an die Wortmeldung von GR Sulzbacher zum Kabelfernsehen in Weißenbach in der letzten Gemeinderatssitzung.

GR Singer meint dazu, der erste Ansprechpartner für die Kabel-TV Kunden sollte nicht die Gemeinde sein, sondern der Betreiber des Kabelfernsehens.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Gemeinde Eigentümerin der Kabelanlage ist und daher auch Anlaufstelle für die Kunden.

Ebenso informiert Bürgermeisterin Glashüttner, dass Nachfragen durch die Bauverwaltung nunmehr ergeben haben, dass Probleme weniger beim Kabelfernsehen bestehen, sondern vorrangig beim Internet, welches mit dem Kabelfernsehen mitangeboten wird.

Die Bürgermeisterin übergibt DI Sulzbacher, welche als Auskunftsperson an der heutigen Sitzung teilnimmt, das Wort für nähere Erläuterungen.

DI Sulzbacher erklärt, dass die Altgemeinde Weißenbach für das Kabelfernsehen eine Anschlussgebühr eingehoben hat und von den Nutzern auch laufende Gebühren an die Gemeinde zu bezahlen sind.

Durch die Einhebung der Anschlussgebühr ist auch eine Auslagerung des Kabelfernsehens in einen Verein (vergleichbar mit der IG SAT) nicht möglich. Offenkundig herrscht hinsichtlich des Kabelfernsehens unter den Nutzern Großteils Zufriedenheit. Probleme scheinen lediglich im Bereich Bachersiedlung und Engeltalsiedlung zu bestehen. Es werden laufende Investitionen zur Erneuerung der Kabelanlage getätigt, um diese auf dem neuesten Stand zu halten.

Anders stellt sich der Sachverhalt beim Internet dar, das, wie auch das Kabelfernsehen, von Herrn Sofronie betreut wird. Im Unterschied zum Kabelfernsehen wird das Internet jedoch von der Firma bk-dat betrieben und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Aus diesem Grund steht es der Gemeinde auch nicht zu, Gebühren für das Internet einzuheben und einen wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.

GR Sulzbacher informiert, dass es in den Bürgerversammlungen entsprechende Beschwerden gab und auch sonst sehr viele Kunden mit dem Kabelfernsehen unzufrieden sind. Aus seiner Sicht muss die Gemeinde Verbesserungsmaßnahmen setzen oder das Kabelfernsehen auslaufen lassen.

Bürgermeisterin Glashüttner weist diese Angelegenheit dem Bau- und Raumordnungsausschuss zur weiteren Behandlung zu.

Zur Kenntnis genommen.

## **b) Trauungsorte in Liezen**

Bürgermeisterin Glashüttner erinnert daran, in der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde von GR Sulzbacher die Forderung geäußert, die Trauungsmöglichkeit im Gemeindezentrum von Weißenbach auf der Homepage anzuführen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es sich um keinen öffentlichen Trauungsort handelt, daher kann auch keine entsprechende Information auf der Homepage erfolgen. Es ist zwar richtig, dass es eine Trauung im ehemaligen Gemeindezentrum von Weißenbach gegeben hat. Jedoch wurde hier eine einmalige Ausnahme für einen Kollegen von GR Sulzbacher gemacht.

Ebenso stellt die Bürgermeisterin klar, dass der Kalvarienberg nur für kirchliche Trauungen zur Verfügung steht und dort keine standesamtlichen Trauungen erfolgen können.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Befahren des Radweges im Bereich Friedau durch PKW**

GR Rinner informiert über zahlreiche Meldungen, wonach der Radweg im Bereich Friedau bis zur Überfahrtsbrücke Kreuzhäusler von immer mehr PKW benutzt wird und möchte wissen, was dagegen unternommen werden kann.

Bürgermeisterin Glashüttner erklärt, dass hier ein Fahrverbot besteht. Infolge der entsprechenden Zuständigkeit der Polizei müssten Missachtungen dieses Verbotes bei dieser angezeigt werden.

GR Sulzbacher weist darauf hin, dass von der Polizei im dortigen Bereich regelmäßig kontrolliert und gestraft wird. Es ist jedoch zu beachten, dass es sehr viele berechnigte Anrainer gibt.

Zur Kenntnis genommen.

**d) Unterbringung von Bergrettung und Wasserrettung in der Tennishalle**

GR Rinner sagt, dass es bereits konkrete Pläne zur Nutzung der Tennishalle gibt, welche ja von der Gemeinde gekauft werden soll und fragt, ob auch daran gedacht wurde, Vereine wie die Wasserrettung oder die Bergrettung entsprechend zu integrieren.

Finanzreferent Krug antwortet, die Bergrettung und die Wasserrettung könnten in der Tennishalle untergebracht werden. Es gibt entsprechende Ideen. Die Umsetzbarkeit muss jedoch geprüft werden. Momentan ist die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH noch nicht Eigentümerin der Tennishalle geworden. Die entsprechenden Gespräche sind aber im Laufen.

Zur Kenntnis genommen-

**e) Wohnstraße Engeltalsiedlung**

GR Rinner erinnert daran, dass im Verkehrsausschuss erörtert wurde, an die Bewohner der Engeltalsiedlung im Ortsteil Weißenbach ein Schreiben bezüglich der möglichen Verordnung einer Wohnstraße in diesem Bereich zu richten und möchte wissen, ob dies bereits erfolgt ist und, wenn nein, warum nicht. Zudem fragt GR Rinner nach der geplanten weiteren zeitlichen Vorgehensweise in diesem Bereich.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher führt aus, dass eine entsprechende Anfrage von GR Thomas Wohlmuther im Verkehrsausschuss eingebracht wurde.

GR Sulzbacher und Bauamtsleiterin DI Sulzbacher prüfen nunmehr die Möglichkeiten, eine Anrainerbefragung wird überlegt. Es wäre jedoch auch denkbar einen Gehweg zu errichten. Auch die Errichtung einer Wohnstraße wäre rechtlich zulässig, da es sich um eine Sackgasse handelt. Eine zeitliche Eingrenzung ist zwar momentan nicht möglich, die Thematik wird jedoch in der nächsten Verkehrsausschusssitzung erneut behandelt werden.

Zur Kenntnis genommen.

#### **f) Kinderspielplatz in der Admonter Straße**

GR Rinner möchte wissen, wie es um die mögliche Realisierung eines Kinderspielplatzes in der Admonter Straße steht.

Die Bürgermeisterin informiert, dass sich viele Anrainer gegen einen solchen Kinderspielplatz aussprechen. Letztlich kommt es darauf an, ob die Siedlungsgenossenschaft Ennstal die Errichtung eines Spielplatzes zulässt.

Bürgermeister a. D. GR Mag. Hakel berichtet, dass er mit Vorstandsdirektor Oberegger diesbezüglich gesprochen hat. Dieser betrachtet die Errichtung eines Kinderspielplatzes als berechtigtes öffentliches Interesse, daher wird die Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein solches Projekt unterstützen.

Stadträtin Selinger ergänzt, dass es auch in der Vergangenheit zahlreiche Bemühungen um einen Kinderspielplatz in diesem Bereich gegeben hat. Aufgrund der massiven Anrainerbeschwerden ist dies jedoch ein sehr sensibles Thema.

GR Singer möchte wissen, wo der Spielplatz errichtet werden würde.

Bürgermeister a. D. GR Mag. Hakel antwortet, dass dies auf dem Grundstück der Siedlungsgenossenschaft Ennstal erfolgen würde.

GR Oder meint, dass es nicht angehen kann, dass ein Spielplatz, dessen Errichtung ganz offensichtlich im öffentlichen Interesse liegt, durch Anrainer verhindert wird.

Zur Kenntnis genommen.

#### **g) Hundekot in der Stadt**

Stadträtin Selinger sagt, dass der Hundekot in der gesamten Stadt ein Problem darstellt und etwas getan werden muss. Die Hundesackerl werden zwar sehr stark genutzt, aber trotzdem ist die Lage höchst problematisch.

GR Singer berichtet, dass er in Oberösterreich färbige Hundesackerl gesehen hat, die in Liezen in Verwendung stehenden schwarzen Sackerl, sind sehr schlecht zu sehen. Daher wäre ein Umstieg auf färbige Hundesackerl zu überlegen.

Finanzreferent Krug informiert, dass die Stadtgemeinde Liezen 320.000 Hundesackerl bestellt hat.

Stadträtin Selinger erinnert daran, dass manche Gemeinden keine Spender haben und die Leute sich die Hundesackerl bei der Gemeinde abholen müssen.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, dass ein Schreiben an die Hundebesitzer gerichtet werden soll und der vorliegende Entwurf einer ortspolizeilichen Verordnung, durch welche auch Missstände aufgrund von Hundekot hintangehalten werden sollen, demnächst in einem Fraktionsgespräch besprochen werden soll.

Zur Kenntnis genommen.

#### **h) Kegelbahn im Admiral**

GR August Singer informiert, dass in Keglerkreisen derzeit das Gerücht kursiert, dass die Kegelbahn im Admiral gesperrt werden soll.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass für das heurige Jahr eine Garantie für die Aufrechterhaltung der Kegelbahn besteht. Da es Pläne für die Errichtung einer Garage gibt, ist es jedoch fraglich, ob die Möglichkeit zum Kegeln im nächsten Jahr noch besteht.

GR Rinner führt dazu aus, dass ein altes Bauansuchen auf der digitalen Amtstafel der Gemeindehomepage aufgetaucht ist. Dadurch werden ohnehin schon bestehende Gerüchte angefeuert.

GR Waldeck kann sich nicht erklären, wie es dazu kommen konnte.

Kommunikations- und Marketingbeauftragte Barbara Aigner erklärt, dass dies im Zuge des Relaunchs der Homepage passiert ist und der Eintrag auf der Amtstafel bereits gelöscht wurde.

Zur Kenntnis genommen.

#### **i) Defibrillatoren**

GR Sulzbacher stellt zur Diskussion, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die Gemeinde an dafür geeigneten Standorten Defibrillatoren installieren würde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass diese Thematik auf Ebene des Amtes bereits ausführlich erörtert wurde. Es sind mehrere Standorte für Defibrillatoren vorgesehen und zwar beim Rathaus, beim Gemeindezentrum Weißenbach, in der Ennstalhalle, im Schwimmbad sowie beim Badesee in Weißenbach. Erste Priorität haben das Schwimmbad und der Badesee. Nach der Installierung ist eine Veranstaltung mit Betriebsarzt Dr. Christian Brückler geplant.

Zur Kenntnis genommen.

### 3.

#### **Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner**

Umweltreferent GR Singer berichtet, dass das zweite Fortbildungsseminar des Klimabündnis-Fortbildungslehrganges für Kindergartenpädagogen stattgefunden hat. GR<sup>in</sup> Jagersberger hat daran teilgenommen. Es wurden zahlreiche Angebote des Klimabündnisses vorgestellt. Weiters berichtet der Umweltreferent, dass am 16. Mai 2018 ein Klimakochworkshop in der Neuen Mittelschule geplant ist und ersucht, dass Stadtamt darum, dass dieser Termin ausgeschrieben werden möge.

Kerngebietsreferent GR Mag. Réne Wilding berichtet, dass das Geschäftsflächenmanagement einen wesentlichen Schwerpunkt im Kerngebietsmanagementausschuss bildet. Die Innenstadtförderung besteht bereits und wird auch stark in Anspruch genommen. Die Visualisierungen der Auslagenfronten leerstehender Geschäftslokale sind derzeit noch in Ausarbeitung. Beim Geschäftsflächenmanagement sollen leerstehende Flächen aktiv erfasst werden. Danach sollen diese Geschäftsflächen nach Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer in eine Flächendatenbank aufgenommen werden, die in die neue Homepage integriert werden soll. Seitens der Gemeinde sollen die Eigentümer sowie potentielle Mieter über die Möglichkeit der Schaufensterbeklebung bzw. über die Innenstadtförderung informiert werden. Ebenso soll die Gemeinde den Eigentümern Hilfestellungen bei verschiedenen Maßnahmen, wie etwa der Käufer- bzw. Mietersuche anbieten.

Bau- und Raumordnungsreferent GR Waldeck informiert, dass monatlich Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses stattfinden, in welchen die Einwendungen zum Auflagebeschluss des Flächenwidmungsplanes behandelt werden. Am 03. April wird GR Waldeck gemeinsam mit Raumplanerin DI Martina Kaml beim Amt der Stmk. Landesregierung einen Termin wahrnehmen, in welchem die eingelangten Einwendungen besprochen werden sollen. An der Bearbeitung dieser Einwendungen wird von der Bauverwaltung intensiv gearbeitet.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass ein möglicher Gehweganschluss im Bereich der Knaufstraße im Verkehrsausschuss besprochen wurde. Es liegen diesbezüglich Pläne im Entwurf vor und soll diese Thematik im Verkehrsausschuss weiter verfolgt werden.

Ebenso informiert der Verkehrsreferent, dass der Schotterstreifen an der westlichen Grundstücksgrenze der Fa. Knauf, welchen die Stadtgemeinde Liezen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Weißenbach von der Fa. Knauf gepachtet hat, von den LKW-Fahrern der Fa. Knauf als Parkfläche genutzt wird. Nunmehr sollen Gespräche mit der Fa. Knauf über die Frage geführt werden, ob diese Nutzung eine Dauerlösung sein soll. In diesem Fall sollten die Parkplätze etwas breiter angelegt sowie etwas nach innen versetzt werden, damit das Bankett wieder für seinen ursprünglichen Zweck genutzt werden kann.

Weiters berichtet GR Sulzbacher über die bestehende Parkplatzproblematik im Bereich Niederfeldstraße – Ausfahrt Rotes Kreuz. Dieser Bereich stellt eine Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter dar, welche zur Einsatzzentrale des Roten Kreuzes führt. Im Falle von dringenden Einsatzfahrten des Roten Kreuzes kommt es regelmäßig zu Durchfahrtsproblemen, da die Besucher des Kinos vorschriftswidrig entlang dieser Zufahrtsstraße parken. Der Umstand, dass der bestehende Kino-Zusatzparkplatz unbefestigt ist und daher speziell im Winter nicht befahrbar ist leistet der Parkplatzproblematik in diesem Bereich Vorschub. Im Verkehrsausschuss wurde besprochen, dass die Privatstraße in das öffentliche Gut übertragen werden könnte. Entsprechende Vorgespräche, bei welchen auch die Bezirkshauptmannschaft vertreten war, haben bereits stattgefunden. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist, dass die vier Eigentümer der Privatstraße an die Gemeinde herantreten. RK Bezirksgeschäftsführer Ronald Vala wird versuchen, mit den betroffenen Grundeigentümern eine entsprechende Einigung zu erzielen.

Betreffend Straßensanierungen informiert der Verkehrsreferent, dass die Döllacher Straße von der Fa. Härtel bis zur Unterführung der B320 saniert werden soll, ebenso wäre es jedoch dringend notwendig, die Grimminggasse noch heuer zu sanieren, da sich diese in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Finanzreferent Krug erklärt, dass Bauhofleiter Ing. Schattauer den Unterbau der Grimminggasse prüft. Wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, kann eine Sanierung angedacht werden.

Zum geplanten Grundsatzbeschluss zur Lösung der Verkehrsproblematik an der B 320 berichtet GR Sulzbacher, dass im Verkehrsausschuss ein Maßnahmenkatalog diskutiert wurde.

Dieser Katalog umfasst folgende 5 Punkte:

- 1) Ausweitung des LKW-Nachfahrverbotes ab 3,5t auf 0-24 Uhr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr)
- 2) Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Bundesschulzentrum, Schillerstraße, Am Grafenegg, Weißenbach West
- 3) Entflechtung des Mischverkehrs (Landwirtschaft, Fahrräder) auf der B320 zwischen Liezen und Wörschach durch Schaffung von Begleitwegen.

4) Bei den Kreuzungen „McDonald´s“, „Huemer“ und „Kika“ sollen die Schutzwege entfernt und der Fußgängerverkehr durch Über-/Unterführungen über die B320 geführt werden.

5) Reduktion von Ampeln durch adäquate Kreisverkehre (Eurogast, McDonald´s) sowie Nord/Süd-Unterführung bei Burger King – Kika.

Zur Kenntnis genommen.

#### 4.

### **Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen zur Lösung der Verkehrsproblematik an der Landesstraße B 320**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass am 03.07. und am 10.08.2017 sowie am 07.03.2018 Fraktionsgespräche zur Verkehrsproblematik auf der B 320 Ennstalstraße stattgefunden haben, in welchen sich sämtliche Fraktionen auf ein gemeinsames Vorgehen und darauf geeinigt haben, dass im Gemeinderat ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, der auf Verbesserungen am Bestand der B 320 und die Vermeidung einer Umfahrungslösung abzielt.

Die Ergebnisse dieser Besprechungen wurden in Form einer Stellungnahme an das Büro von Landesrat Lang übermittelt.

Im Rahmen dieser Fraktionsgespräche, konnte in folgenden Punkten ein breiter Konsens erzielt werden:

- Am Bestand der B320 sollen Verbesserungen vorgenommen werden und es soll keine Untertunnelung der Stadt Liezen erfolgen, da diese noch schwerer finanzierbar wäre als eine Umfahrung. Außerdem bestünde durch eine Untertunnelung der B 320, ebenso wie bei Errichtung einer Umfahrung, die Gefahr einer nachteiligen Entwicklung des Handelsstandortes Liezen.
- Das derzeit bestehende Nachfahrverbot für LKW ab 3,5t soll, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, auf 0-24 Uhr ausgeweitet werden
- Es soll eine Entflechtung des Mischverkehrs erfolgen, um die B320 künftig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie vom Fahrradverkehr freizuhalten. Dies soll durch die Schaffung von Begleitstraßen und die Adaptierung der Radwege erfolgen.
- Zur Verbesserung der Verkehrsflüssigkeit auf der B 320 sollen die Ampelanlagen an den Kreuzungen im innerstädtischen Bereich (Huemer-, Eurogast-, McDonald´s- und Kika-Kreuzung) sowie die Schutzwege entfernt und geeignete Ersatzmaßnahmen, wie etwa die Errichtung von Unter- bzw. Überführungen für Fußgänger sowie den Querverkehr getroffen werden.

- Im Bereich des Bundesschulzentrums, der Schillerstraße, Am Grafenegg und Weißenbach West sollen Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass in der letzten Gemeinderatssitzung festgelegt wurde, dass sich der Verkehrsausschuss auf Grundlage der Ergebnisse des Fraktionsgespräches vom 07.03.2018, in dessen Rahmen von den anwesenden Fraktionsvertretern einhellig erklärt wurde, dass die in den drei Fraktionsgesprächen erzielten Einigungen für ihre Fraktionen vollumfänglich gültig bleiben, in seiner Sitzung vom 13.03.2018 mit dieser Thematik befassen möge.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nunmehr, nach Fassung eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses, den zuständigen Stellen beim Land Steiermark einen Maßnahmenkatalog, in welchem die in den Fraktionsgesprächen besprochenen Punkte zusammengefasst werden, vorzulegen.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert, dass im letzten Fraktionsgespräch ein geschlossenes Vorgehen aller Fraktionen festgelegt wurde und insbesondere Einigkeit darüber erzielt werden konnte, dass der heute zu fassende Grundsatzbeschluss ohne unnötigen Verzug an die politischen Büros von Landeshauptmann Schützenhofer, Landeshauptmann-Stv. Schickhofer und Landesrat Lang übermittelt werden soll. Ebenso sollen Bemühungen unternommen werden, Termine bei den politischen Büros LH Schützenhöfer, LH-Stv. Schickhofer und LR Lang zu vereinbaren. Im Rahmen dieser Termine sollen die Vertreter der Stadtgemeinde Liezen gemeinsam bei den genannten Vertretern des Landes Steiermark vorsprechen.

Abschließend weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass es notwendig ist, die Standpunkte der Stadtgemeinde Liezen gegenüber den Verantwortlichen beim Land in persönlichen Gesprächen zu vertreten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass den Anliegen der Stadt Liezen vom Land Steiermark nicht das notwendige Gehör geschenkt wird. Sie erinnert daran, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss gefasst hat, wonach die Errichtung des Leitspitals in Rottenmann unterstützt werden würde, jedoch für den Fall, dass das Krankenhaus im Ennstal gebaut wird, der Standort in der Bezirkshauptstadt Liezen sein muss. Ebenso besteht im Liezener Gemeinderat Konsens darüber, dass die Stadtgemeinde Liezen einer Umfahrungslösung mit großen Vorbehalten gegenüber steht. Momentan scheint es sich jedoch abzuzeichnen, dass die Errichtung des Leitspitals in Trautenfels erfolgt, dafür aber eine Umfahrung um Liezen gebaut wird.

Im Ergebnis würde das bedeuten, dass keinem der entsprechenden Anliegen der Stadtgemeinde Liezen Rechnung getragen werden würde und sich eine für unsere Stadt keineswegs wünschenswerte Entwicklung anbahnt. Im Interesse der Hintanhaltung einer solchen Entwicklung weist Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner nochmals auf die Notwendigkeit hin, dass sämtliche Gemeinderatsfraktionen mit einer Stimme sprechen.

Die Bürgermeisterin verliest den Entwurf des Grundsatzbeschlusses:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen spricht sich für Verbesserungsmaßnahmen am Bestand der Landesstraße B 320 aus. Der Errichtung einer Umfahrung*

*der Stadt Liezen sowie einer Untertunnelung steht die Stadtgemeinde Liezen aufgrund der Gefahr einer nachteiligen Entwicklung des Handelsstandortes Liezen mit großen Vorbehalten gegenüber.*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen spricht sich für eine Ausweitung des auf der Landesstraße B 320 derzeit bestehenden Nachtfahrverbotes für LKW ab 3,5 to, mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs, auf 0-24 Uhr aus.*

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen spricht sich für eine Entflechtung des Mischverkehrs durch Schaffung von Begleitstraßen und Adaptierung der Radwege aus, um die Landesstraße B 320 künftig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie vom Fahrradverkehr freizuhalten.*

*Zur Verbesserung der Verkehrsflüssigkeit auf der Landesstraße B 320 spricht sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen für die Errichtung von Unter- bzw. Überführungen für Fußgänger und den Querverkehr aus. Gleichzeitig sollen im Bereich der ampelgeregelten Kreuzungen die Ampelanlagen sowie die Schutzwege entfernt werden.*

GR Sulzbacher zeigt sich verwundert, dass die vom Verkehrsausschuss geforderte Kreisverkehrsvariante nicht im Beschlusstext enthalten ist.

Bürgermeisterin Glashüttner erinnert daran, dass die Möglichkeit einer Errichtung von Kreisverkehren im ersten Fraktionsgespräch im Juli 2017 erörtert wurde. Damals wurde von GR Waldeck erklärt, dass solche Maßnahmen kaum realisierbar wären, weshalb diese Thematik in den folgenden Fraktionsgesprächen nicht mehr Gegenstand der Beratungen war.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher fordert, dass die Kreisverkehrslösungen unbedingt Eingang in den Grundsatzbeschluss finden sollen.

GR Waldeck sagt, dass aus seiner Sicht, trotz zweifelhafter Umsetzbarkeit, nichts dagegen spricht, mögliche Kreisverkehrslösungen im Grundsatzbeschluss zu erwähnen

GR Waldeck spricht sich weiters dafür aus, dass im neuen Flächenwidmungsplan und ins örtliche Entwicklungskonzept eine Umfahrungsvariante eingezeichnet werden muss. Daher sollte der Grundsatzbeschluss um den Satz: „Die Darstellung einer Umfahrung der Stadt Liezen im örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 (= Revision aufgrund der Gemeindegemeinschaft mit Weibenbach bei Liezen) erfolgt ausschließlich in Erfüllung und Einhaltung der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (Ersichtlichmachung von Planungen des Landes). Es handelt sich jedoch nicht um eine politische Willenserklärung, da diese Darstellungen nicht dem verkehrspolitischen Willen der Stadtgemeinde Liezen entsprechen“ ergänzt werden.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel warnt davor, die Ampelanlagen für den motorisierten Querverkehr zu entfernen. Aus seiner Sicht wäre an bestimmten Stellen lediglich die Entfernung der Fußgängerampeln möglich.

Finanzreferent Krug stellt klar, dass die Ampeln für den Querverkehr nur dort entfernt werden sollen, wo es entsprechende Ersatzmaßnahmen gibt.

GR Singer beschwert sich darüber, dass er den Entwurf des Grundsatzbeschlusses zu spät erhalten hat, daher ist es aus seiner Sicht verfrüht, diesen Beschluss zu fassen. Es wäre daher sinnvoll ein erneutes Fraktionsgespräch durchzuführen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, dass der Grundsatzbeschluss für die Gemeinderatssitzung, welche am 08. Mai stattfinden soll, erneut einer Revision unterzogen wird und zuvor jedenfalls ein neuerliches Fraktionsgespräch stattfinden soll.

GR Rinner richtet die Frage an die Bürgermeisterin, weshalb sie im Interview im Steiermark Magazin der Verlagsgruppe News den Satz „über eine Umfahrung denken wir nach“ geäußert hat.

Bürgermeisterin Glashüttner stellt klar, dass in diesem Interview auch nachzulesen ist, wie ihre Haltung zu dieser Thematik aussieht und dieser Satz daher nicht isoliert betrachtet und aus dem Zusammenhang gerissen werden kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Beschlusstext des geplanten Grundsatzbeschlusses zur Verkehrsproblematik auf der B 320 Ennstalstraße soll in einem erneuten Fraktionsgespräch adaptiert werden und für eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates vom 08. Mai 2018 vorbereitet werden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 5.

### **Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erklärt, nachdem in der letzten Sitzung des Gemeinderates zahlreiche Änderungen in den Ausschüssen vorgenommen wurden, ist nun noch eine Änderung im Prüfungsausschuss erforderlich:

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer soll durch Herrn GR Herbert Waldeck als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss ersetzt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Im nachstehenden Ausschuss des Gemeinderates wird folgende Änderung vorgenommen:*

Prüfungsausschuss:*Herbert Waldeck anstelle von Stefan Wasmer als Ersatzmitglied*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**6.****Tarifanpassung für die Aktion Essen auf Rädern**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, der Sozialhilfeverband hat mit 01.01.2018 die Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“ um rund 2,5% - dies sind brutto € 0,26 pro Menü – erhöht. Begründet wird die Erhöhung seitens des Sozialhilfeverbandes mit Verteuerungen im Lebensmittelbereich, Indexsteigerungen und Gehaltserhöhungen. Leider wurde die Stadtgemeinde Liezen von dieser Erhöhung nicht fristgerecht informiert und konnte somit die Tarifanpassung nicht zeitgerecht beschlossen werden.

Um den Klienten eine Nachverrechnung zu ersparen wurde mit dem Sozialhilfeverband vereinbart, dass die Preiserhöhung für die Stadtgemeinde erst ab März 2018 gültig wird. Die Klienten werden durch den Sozialhilfeverband von der Teuerung informiert.

Die Stadtgemeinde Liezen müsste die Tarifanpassung in der gleichen Höhe mit € 0,26 pro Menü vornehmen und den Zuschuss um den gleichen Prozentsatz wie sich die Tarife verändert haben, anpassen.

Weiters sind die Einkommensgrenzen anzupassen. Diese sind in der Tarifstufe 1 die Richtsätze für die Ausgleichszulage des jeweiligen Jahres und sind in den höheren Stufen die Tarife um den gleichen Prozentsatz anzupassen.

Die aktuelle Tarifliste lautet wie folgt:

<b>Tarif</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>	<b>Preis</b>	<b>Zuschuss Gde.</b>
		<b>1 Portion</b>	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 7,00	€ 3,34
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,50	€ 1,84
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 10,34	€ 0,00

<b>Tarif</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>	<b>Preis</b>	<b>Zuschuss Gde.</b>
		<b>½ Portion</b>	

1	1-Personen-HH Einkommen bis € 882,78 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.323,58	€ 6,70	€ 3,09
2	1-Personen-HH Einkommen von € 882,79 – 1.200,00 2-Personen-HH Einkommen von € 1.323,59 – 1.500,00	€ 8,10	€ 1,69
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.200,01 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.500,01	€ 9,79	€ 0,00

**Vorschlag für die Tarifierfassung gültig ab 01.03.2018**

Tarif	Einkommengrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		<b>1 Portion</b>	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,26	€ 3,46 (+ 3,7%)
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,76	€ 1,90 (+ 3,1%)
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,60	€ 0,00

Tarif	Einkommengrenzen	Preis	Zuschuss Gde.
		<b>½ Portion</b>	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 6,96	€ 3,21 (+ 3,9%)
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,36	€ 1,74 (+ 3,2%)
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,05	€ 0,00

Stadträtin Selinger sagt, dass „Essen auf Rädern“ sehr gut angenommen wird.

Finanzreferent Krug ergänzt, dass es sich bei dieser Aktion um eine sehr wichtige Einnahmequelle für den Sozialhilfeverband in Hinblick auf eine positive Führung des Seniorenzentrums in Lassing handelt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Preise für die Aktion Essen auf Rädern werden ab 1. März 2018 je Portion um € 0,26 angehoben. Der Zuschuss wird um den gleichen Prozentsatz wie der Preis je Tarifstufe erhöht.*

*Weiters werden die Einkommengrenzen an die Richtsätze für die Ausgleichszulagen gebunden. Die Änderung der Richtsätze für die Ausgleichszulage ist im gleichen prozentuellen Ausmaß auf die Einkommengrenzen für die Tarifierfassung umzulegen.*

*Tarife ab 01.03.2018*

<b>Tarif</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>	<b>Preis</b>	<b>Zuschuss Gmd.</b>
		<b>1 Portion</b>	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 7,26	€ 3,46
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,76	€ 1,90
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,60	€ 0,00

<b>Tarif</b>	<b>Einkommensgrenzen</b>	<b>Preis</b>	<b>Zuschuss Gmd.</b>
		<b>½ Portion</b>	
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 909,42 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.363,52	€ 6,96	€ 3,21
2	1-Personen-HH Einkommen von € 909,42 – 1.236,24 2-Personen-HH Einkommen von € 1.363,52 – 1.545,30	€ 8,36	€ 1,74
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.236,25 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.545,31	€ 10,05	€ 0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 7.

### **Ausweisung eines Parkplatzes für Rettungsfahrzeuge vor dem Haus Admonter Straße 1**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass sie vom neuen Facharzt für Urologie, Herrn Dr. Gutsch, um Ausweisung eines Parkplatzes speziell für Rettungsfahrzeuge im Bereich der neu errichteten Parkplätze vor seiner Ordination in der Admonter Straße 1 ersucht wurde.

Aufgrund des kurzen Weges in die Arztpraxis soll hierfür nunmehr der erste Parkplatz ausgewiesen werden.

Hinsichtlich dieses Parkplatzes soll ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, verordnet werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Verkehrsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

### Verordnung

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94 d Z 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) für den vor der Liegenschaft „Admonter Straße 1“ gelegenen Parkplatz, gemäß dem beiliegenden Plan, ausgenommen für Rettungsfahrzeuge, verordnet.*
2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Rettungsfahrzeuge“ kundzumachen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 8.

#### **Änderung der Kurzparkzonenverordnung**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, seit 01. März 2018 verfügt die Stadtgemeinde Liezen mit dem e-Golf über ein neues Dienstfahrzeug. An der Südseite des Stiegenhauses des Rathauses wurde bereits eine E-Ladestation errichtet. In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 wurde beschlossen, dass der westlich des Rathauses gelegene unmittelbar südlich an das Stiegenhaus angrenzende Parkplatz aus dem örtlichen Geltungsbereich der Kurzparkzonenverordnung herausgenommen werden soll. Aus diesem Grund ist die Kurzparkzonenverordnung entsprechend zu ändern.

Ebenso wurde in der heutigen Sitzung die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, vor dem Haus Admonter Straße 1 beschlossen. Die übrigen neuen Parkplätze auf der Nordseite der Admonter Straße, welche unmittelbar südlich an das Objekt Admonter Straße 1 anschließen sollen auf Empfehlung des Verkehrsausschusses als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen werden. Daher ist diese Änderung in die Kurzparkzonenverordnung aufzunehmen. Ebenso soll die, offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens in § 1 enthaltene Wortfolge „...sowie der Parkplatz südöstlich des Einkaufszentrums Arkade“ auf „...sowie auf dem Parkplatz südöstlich des Einkaufszentrums Arkade“ abgeändert werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*§ 1 der Kurzparkzonenverordnung wird wie folgt geändert:*

## § 1

*Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Parkplätzen am Hauptplatz, am Rathausplatz, mit Ausnahme des unmittelbar an die Südseite des Stiegenhauses des Rathauses anschließenden Parkplatzes, am Fuchshof, entsprechend der schraffiert gekennzeichneten Fläche des in der Anlage dargestellten Planes sowie auf dem Parkplatz südöstlich des Einkaufszentrums Arkade und den an der Nordseite der Admonter Straße gelegenen unmittelbar südlich an das Objekt Admonter Straße 1 anschließenden Parkplätzen gemäß dem angeschlossenen Lageplan wird zeitlich beschränkt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 9.

### **Änderung der Parkgebührenverordnung**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner führt aus, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Stadtgemeinde Liezen Parkgebührenverordnung 2006 – ParkGebV 2006) beschlossen.

§ 1 Abs. 1 dieser Verordnung normiert, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) am Hauptplatz, am Rathausplatz, am Fuchshof sowie am Parkplatz südlich des Einkaufszentrums Arkade eine Parkgebühr zu entrichten ist.

Zumal diese Bestimmung nicht auf die Kurzparkzonenverordnung in der jeweils geltenden Fassung Bezug nimmt, sondern auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkgebührenverordnung abstellt, hätten nachträgliche Veränderungen der Kurzparkzonenverordnung keinen Einfluss auf den räumlichen Geltungsbereich der Parkgebührenverordnung.

In § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung wäre daher die Wortfolge: „Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:...” gegen die Wortfolge „Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden aufgrund der Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Liezen in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:...” zu ersetzen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Stadtgemeinde Liezen Parkgebührenverordnung 2006 – ParkGebV 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung erhält folgende Textierung:

„Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden aufgrund der Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Liezen in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

- a) Hauptplatz
- b) Rathausplatz
- c) Fuchshof
- d) Parkplatz südlich Einkaufszentrum Arkade“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

### **Verordnung eines Halte- und Parkverbotes am Rathausplatz**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, damit das neue Elektrofahrzeug der Gemeinde an der eigens errichteten Stromtankstelle aufgeladen werden kann, soll für den westlich des Rathauses gelegenen unmittelbar südlich an das Stiegenhaus angrenzenden Parkplatz ein „Halte- und Parkverbot“, ausgenommen das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen „LI – 207DB“ verordnet werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

#### *Verordnung*

1. Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) für den an der Westseite des Rathauses befindlichen Parkplatz gem. des beiliegenden Planes, ausgenommen Kennzeichen „LI – 207DB“ verordnet.
2. Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen LI-207DB“ kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 11.

**Verordnung eines Halte- und Parkverbotes „Am Fuchshof“**

Verkehrsreferent GR Sulzbacher erläutert, am Fuchshof im Bereich des Gehweges zur Kirche besteht ein Halteverbot, welches mit einer weißen Sperrfläche markiert ist. Da diese Markierung jedoch – vor allem im Winter – schlecht sichtbar ist, wird diese oftmals ignoriert. Daher soll für diesen Bereich ein Halte- und Parkverbot verordnet und ein entsprechendes Vorschriftszeichen angebracht werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Verkehrsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Verordnung*

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94 d Z 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) im Bereich „Am Fuchshof“ laut beiliegendem Plan verordnet.*
2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ kundzumachen.*



Beschluss: Einstimmig angenommen.

**12.****Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Baumann berichtet, die Vollständigkeit sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses wurde vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Rechnungsabschluss wurde auch mit den Abschlüssen der letzten Jahre verglichen. Insgesamt ergeben sich keine Beanstandungen.

Prüfungsausschussobmann GR Gerald Baumann stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Bürgermeisterin und dem Finanzreferenten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**13.****Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017**

Finanzreferent Krug führt aus, der Rechnungsabschluss 2017 ist zeitgerecht erstellt und auch den jeweiligen Fraktionen zeitgerecht zugestellt worden. Insgesamt zeigt der Rechnungsabschluss ein sehr erfreuliches Bild. Es konnte sowohl im Soll-, als auch im Ist-Bereich ein Überschuss erwirtschaftet werden.

Finanzreferent Krug erläutert anhand nachstehender Parameter den Rechnungsabschluss 2017.

Als erstes positives Ergebnis ist die Erhöhung der Bevölkerungszahl von 8.181 im Jahr 2016 auf 8.235 im Jahr 2017 zu sehen.

Der ordentliche Haushalt schließt mit einer Einnahmensumme ohne Soll-Überschuss des Vorjahres mit rund € 26.631.000,00 (alle Beträge werden gerundet angeführt) und einer Ausgabensumme von € 26.321.000,00 ab. Der Soll-Überschuss 2017 beträgt damit unter Einrechnung des Soll-Überschusses des Vorjahres € 874.000,00. Der Ist-Überschuss beläuft sich auf € 23.000,00.

Der außerordentliche Haushalt schließt jeweils mit einer Einnahmen- und Ausgaben-summe von € 2.770.000,00 ab. Einen Soll-Überschuss oder -Abgang aus dem Vorjahr gab es im außerordentlichen Haushalt nicht. Im Ist-Bereich gab es geringfügige Reste im Einnahmenbereich von € 46.000,00. Im Betrachtungszeitraum gibt es im Ist-Bereich bei den Einnahmen Reste in Höhe von € 299.000,00. Dieser Betrag resultiert aus offenen Förderungszahlungen seitens des Bundes für den Freizeit- und Be-

wegungspark. Ausgabenreste im Ist-Bereich zeigen sich mit einem marginalen Betrag von € 100,00.

Das Maastricht-Ergebnis zeigt erstmals seit vielen Jahren einen positiven Saldo von € 151.000,00. Im Voranschlag war noch ein negativer Saldo von € 704.000,00 prognostiziert.

Auf dem Fonds 031000 wurde ein Betrag von € 20.000,00 als Vergleichszahlung für ein Verfahren der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bei Liezen verausgabt. Ursprünglich belief sich die Forderung des Geschädigten auf rund € 80.000,00. Hier wurde ein Vergleich abgeschlossen.

Auf dem Fonds 132000 wurde für Totenbeschauen ein Betrag von € 8.000,00 ausgegeben. Weiters gibt es hier noch offene Eingangsrechnungen. Bis vor einigen Jahren wurde die Gemeinde mit diesen Ausgaben überhaupt nicht belastet.

Auf dem Fonds 133000 gibt es Ausgaben von € 3.900,00 für den Ankauf von Hundekotsäckchen. Mit diesem Betrag wurden rund über 300.000 Säckchen angekauft. Hinzuzurechnen sind die Aufwendungen für die Reinigung und Entsorgung, ebenso die Instandhaltung der Hundewiese. Die Einnahmen aus der Hundeabgabe betragen € 19.000,00.

Das Budget der FF Liezen/Stadt wurde um € 11.500,00 überschritten, jenes der FF Liezen/Pyhrn um € 18.000,00. Verantwortlich für diese Überschreitungen waren jeweils Großreparaturen im KFZ-Bereich. Das Budget der FF Liezen/Weißenbach wurde ausgeglichen abgerechnet.

Auf der Finanzposition 1/212000/603000 erfolgt die Verbuchung der Ausgaben für die Nahwärme. Hier wurde der Voranschlagsbetrag um rund € 7.000,00 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich bei den meisten Sachkonten 603000 im Rechnungsabschluss fort. Hier werden erst mehrjährige Abrechnungsintervalle Rückschlüsse auf das Verbrauchsergebnis zulassen.

Beim Fonds 214000 haben sich die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um rund € 23.300,00 verringert. Diese Verringerung ist auf die Abwicklung der Ausgaben für eine Kücheninstandsetzung beim Polytechnikum Rottenmann mit dem Land Steiermark im Vorjahr zurückzuführen. Weiters hängt die Beitragszahlung zur Führung des Polytechnikums von den jeweiligen Schülerzahlen und der Finanzkraft der Sprengelgemeinde ab.

Auf dem Fonds 282000 wurden € 7.500,00 für Studienbeihilfen verausgabt. Diese Ausgaben sind positiv zu sehen, zumal dadurch Liezener Studierende in Graz oder anderen Universitätsstandorten ihren Hauptwohnsitz in Liezen nicht abmelden. Dies verhindert einen Rückgang bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen.

Die Sozialhilfeverbandsumlage (Fonds 419000) betrug € 2.481.500,00 und lag damit exakt beim Voranschlagsbetrag. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr lag bei 2,75 %. Es bleibt zu hoffen, dass auch in den kommenden Jahren keine starken Erhöhungen schlagend werden.

Die Einnahmen aus den Strafgeldern beim Fonds 612100 betragen € 90.000,00. In diesem Betrag sind sowohl die Straf gelder aus den gebührenpflichtigen Zonen als auch die Strafen der Polizei aus den Gemeindestraßen enthalten. Eine Aufschlüsselung der Strafen ist nicht mehr möglich. Die Überweisung erfolgt monatlich durch die Bezirkshauptmannschaft summiert. Die Einnahmen aus der Gebührenpflicht betragen € 118.000,00.

Die Gesamteinnahmen auf dem Fonds 870000 beliefen sich auf € 29.000,00 und lagen damit um € 4.000,00 über dem Voranschlag. Die Ausgaben für diesen Bereich (Kleinwasserkraftwerk Weißenbach) beliefen sich ebenfalls auf € 29.000,00 und lagen damit um € 10.000,00 niedriger als veranschlagt.

Die wichtigen Einnahmen bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben betragen bei den Grundsteuern € 1.153.800,00, bei der Kommunalsteuer € 4.424.000,00 und bei der Bauabgabe € 97.000,00. Die vereinnahmten Ertragsanteile lagen bei € 5.960.000,00. Bei den Grundsteuern und bei den Ertragsanteilen ist eine steigende Tendenz, bei der Kommunalsteuer eine stagnierende zu beobachten. Hier wirken sich die Konkurse einiger Liezener Betriebe in den Vorjahren negativ aus.

Im außerordentlichen Haushalt wurde ein Betrag von € 2.770.000,00 verausgabt. Dieser Betrag wurde für die Objekte Fertigstellung Sanierung Volksschulgebäude (Bereich Volksschule und Sonderschule), Jugend am Werk (Grundstücktransaktionen über Bedarfszuweisungen Land Steiermark), Freizeit- und Bewegungspark, Sanierung Kriegerdenkmal, Sanierung Kulturhaus, Straßenbauten, Errichtung Bauhof neu – hier wurde die Zahlung eines Baukostenbeitrages auf Grund der nun feststehenden Verwendung des Bauhofaltgebäudes an der Ausseer Straße als Wohnobjekt für Jungfamilien nicht ausgeführt, ÖBB-Personentunnel, Straßenbeleuchtung, Sanierung Friedhofsmauer Friedhof Liezen alt, Grundstückstransaktionen, Betrieb der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Wohn- und Geschäftsgebäude.

Die Gesamtpersonalkosten werden im Rechnungsabschluss mit einem Betrag von € 5.860.000,00 ausgewiesen. Im Voranschlag war ein Betrag von € 6.041.000,00 vorgesehen. Die Minderausgaben sind auf Verschiebungen im Personalbereich (zB Reinigungspersonal) und auf einer niedrigeren angenommenen gesetzlichen Bezugserhöhung zurückzuführen.

Der aushaftende Darlehensstand konnte gegenüber dem Vorjahr von € 10.767.000,00 auf € 10.619.000,00 gesenkt werden. Der Schuldendienst betrug € 1.176.000,00, die Neuaufnahmen lagen bei € 896.000,00 und der Verschuldungsgrad liegt erstmalig wieder nach der Gemeindefusionierung bei 4,73 %.

Der Stand der offenen Leasingverpflichtungen hat sich durch die Anschaffung eines Unimogs von € 257.000,00 auf € 414.000,00 erhöht.

Der Stand der Rücklagen hat sich erfreulicherweise von € 3.293.000,00 auf € 3.626.000,00 erhöht. Dies entspricht einem Zugang von € 333.000,00. Die Rücklagen resultieren überwiegend aus den Bereichen Wasserversorgung, Kanalisation und Müll. Alle diese drei Bereiche wurden nach AOH-Zuführungen, Rücklagenzufüh-

rungen und Gewinnentnahmen positiv abgeschlossen. Dieses positive Ergebnis drückt sich auch in den nachstehend dargestellten Kostendeckungsgraden aus.

Der Kostendeckungsgrad betrug beim Bereich Wasserversorgung 132,57 %, Kanalisation 123,04 %, Müllabfuhr 113,95, Wohn- und Geschäftsgebäude 88,30 %, Kabelfernsehen 140,31 %, Photovoltaikanlage 186,73 % und Trinkwasserkraftwerk 81,43%. Damit wurde in allen Bereichen die geforderte Deckung von mindestens 50 % erzielt, überwiegend sogar weit überschritten.

Die Berechnung der Kennzahlen zeigt ebenso in allen Bereichen eine Verbesserung. Im Gesamten beträgt die Bonität nun wieder BBB und damit die Klassifizierung als Gut.

Die Abgangsbetriebe (Kindergärten, Bücherei, Musikschule usw.) finalisieren mit einem Abgang von zusammen € 1.637.000,00. Im Voranschlag war ein Abgang von € 1.693.000,00 prognostiziert. Hier gab es in einigen Bereichen Abgangsverbesserungen, in anderen -verschlechterungen. Der Abgangsbereich Bauhof zeigt einen Abgang von € 1.744.000,00. Im Voranschlag war ein Betrag von € 1.699.000,00 prognostiziert. Die Bereiche Wasserversorgung, Kanalisation und Kläranlage schließen wie bereits erwähnt, mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Die Kosten für die Überwachungsfirma belaufen sich auf € 50.000,00 und Nebenkosten von € 6.500,00. Eine Zuordnung der Einnahmen aus den Strafgeldern aus der Gebührenpflicht bzw. aus dem Kurzparkzonenbereich ist, wie bereits erwähnt, nicht mehr möglich. Die Gesamteinnahmen aus den Strafgeldern beliefen sich auf € 90.000,00 (in den früheren Jahren lagen die Einnahmen an Strafgeldern aus der Gebührenpflicht bei durchschnittlich € 5.000,00 jährlich), die Einnahmen aus den Parkgebühren auf € 118.000,00. Die Ausgaben für das City-Taxi (vormals City-Bus), welches im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung eingeführt wurde, betragen € 79.000,00.

Bürgermeisterin Glashüttner dankt Finanzreferent Krug für die umsichtige Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes.

GR Mag. Wilding lobt das sehr gute Ergebnis, welches er als äußerst respektabel bezeichnet, zumal € 1 Mio. an Überschuss erwirtschaftet werden konnte. Es lässt sich aus diesen Zahlen eine sehr gute Entwicklung unserer Stadt ableiten.

GR Rinner meldet sich zu Wort und bezeichnet den Rechnungsabschluss als ein sehr positives Zahlenwerk, das zuversichtlich stimmt.

Zwar haben die Bauhofleistungen den Voranschlag in die Höhe getrieben. Da es sich jedoch um interne Verrechnungen gehandelt hat, wurde bei einigen Konten ein Überschuss erwirtschaftet, was sich im Rechnungsabschluss positiv niederschlägt.

GR Rinner weist darauf hin, dass für den neuen Bauhof lediglich Zinszahlungen geleistet wurden. Darüber hinaus gehende Zahlungen hätten das Ergebnis des Rechnungsabschlusses deutlich verändert.

FR Krug erklärt, dass ein Teil des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss zur Leistung eines Baukostenbeitrages für den Bauhofneubau verwendet werden soll. Ein entsprechender Beschluss soll unter dem nächstfolgenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung gefasst werden.

GR Rinner weist weiters darauf hin, dass die Anfälligkeit der Gemeinde im Bereich Kommunalsteuer, der einen sehr wichtigen Einnahmebereich für die Stadt darstellt, durch die Konkurse einiger Betriebe ersichtlich wurde. In diesem Zusammenhang wäre es erforderlich, Klein- und Mittelbetriebe im gewerblichen Bereich dazu zu bringen, sich in Liezen anzusiedeln, da damit zu rechnen ist, dass die Kommunalsteuererträge aus dem Handel mittelfristig ebenso rückläufig sein werden.

FR Krug antwortet, dass es ihm wichtig ist, dass in Liezen Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, wie es etwa im Wirtschaftspark erfolgt.

GR<sup>in</sup> Lindner möchte wissen, wo im Wirtschaftspark zusätzliche Betriebe angesiedelt werden könnten, da derzeit keine freien Gewerbeflächen vorhanden sind. Außerdem stellt GR<sup>in</sup> Lindner die Frage, ob in Liezen überhaupt noch freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Finanzreferent Krug antwortet, dass er sich über die gute Auslastung des Wirtschaftsparks freut und erklärt, dass die SFG in Liezen zahlreiche Gewerbeflächen anbietet.

GR Rinner führt weiters aus, dass Bund und Land immer mehr Aufgaben und Leistungen auf die Gemeinden abwälzen, ohne entsprechende monetäre Gegenleistungen zu erbringen. Das Ergebnis ist ein durch Bund und Land verursachter stiller Sozialabbau, da es für die Gemeinden immer schwieriger wird, diese zusätzlichen Aufgaben und Leistungen zu finanzieren.

GR Rinner macht darauf aufmerksam, dass der Personalaufwand in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr leicht angestiegen ist, wobei besonders auffällt, dass hohe Mehrleistungsvergütungen in Höhe von € 191.000,- trotzdem ausbezahlt werden. Besonders stark wirkt sich das mit einem Betrag von etwa € 126.000,- im Bereich des Bauhofes aus. Aus Sicht von GR Rinner ist der diesbezügliche Aufwand sehr hoch und wäre es zu hinterfragen, ob die Personaleinsatzplanung fehlerhaft war. Er meint, dass es möglicherweise die bessere Lösung wäre, ein bis zwei zusätzliche Mitarbeiter im Bauhof anzustellen und dadurch die Mehrleistungen zu reduzieren.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel erläutert, dass Mehrdienstleistungen nicht konstant anfallen, sondern Großteils witterungsbedingt. Diese Mehrleistungen, welche auch entsprechend abzugelten sind, sind insbesondere in schneereichen Wintern erforderlich. Zusätzlich kann die Notwendigkeit von Mehrleistungen im Falle von Krankenständen von Mitarbeitern entstehen.

GR Rinner sagt weiters, dass ihm aufgefallen ist, dass der für den Bereich Park/Gartenpflege/Spielplatzgestaltung veranschlagte Betrag von ca. € 25.100,- nicht ausgeschöpft wurde. Er erinnert daran, dass sich Schulreferentin Jagersberger in den Stadtnachrichten darüber erfreut gezeigt hat, dass einige Spielsachen unter

dem Budgetlimit angekauft werden konnten. Aus Sicht von GR Rinner wären zusätzliche Anschaffungen sinnvoll gewesen, das sich die Kinder sicher über das eine oder andere zusätzliche Spielgerät gefreut hätten.

GR<sup>in</sup> Jagersberger weist darauf hin, dass auch die räumlichen Gegebenheiten sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden müssen. Zudem sind für die Kinder auch Freiflächen von besonderer Wichtigkeit.

Angesichts der Kosten von ca. € 3.900,- für über 300.000 Hundesackerl stellt sich für GR Rinner die Frage, wo diese Sackerl angesichts der im Stadtgebiet massenhaft vorhandenen Hinterlassenschaften von Hunden verblieben sind.

Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel führt zu dieser Thematik aus, dass es in der Stadtgemeinde Liezen offiziell 643 Hunde gibt. Auf 365 Tage gerechnet ist daher der Verbrauch, umgelegt auf die Anzahl der Hunde, nicht allzu hoch.

GR Rinner weist darauf hin, dass das Budget durch Altlasten aus der ehemaligen Gemeinde Weißenbach in Höhe von € 20.000,- zusätzlich belastet wird. Der Grund ist ein kurz vor der Fusion ausgestellter rechtswidriger Baubescheid. Nunmehr musste die Stadtgemeinde Liezen für diesen Fehler bezahlen, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Finanzreferent Krug bestätigt, dass der Firma Geomix durch einen rechtswidrigen Baubescheid der Altgemeinde Weißenbach ein entsprechender Schaden entstanden ist, für welchen die Stadtgemeinde Liezen als Rechtsnachfolgerin der Altgemeinde Weißenbach aufzukommen hatte.

GR Rinner ersucht um genauere Informationen zu der auf Seite 14 des Rechnungsabschlusses erwähnten Studie. Außerdem möchte er wissen, bei wem diese Studie aufliegt und ob sie einsehbar ist.

FR Krug informiert, dass es sich bei dieser Studie um die 2015/2016 durchgeführte KDZ-Studie zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Bauamtes und des Bauhofes der Stadtgemeinde Liezen handelt, für welche eine Restrate bezahlt werden musste. Einiges aus dieser Studie wurde bereits umgesetzt, andere Maßnahmen sollen in den nächsten Jahren folgen. Wie allerdings bei jeder Studie sind nicht alle Empfehlungen auch tatsächlich umsetzbar. Der Finanzreferent erinnert daran, dass Bürgermeister a.D. Mag. Hakel den Fraktionen zugesichert hat, dass diese Studie beim Amtsdirektor gegen vorherige Terminvereinbarung eingesehen werden kann. Die ÖVP-Fraktion hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Abschließend fasst GR Rinner zusammen, dass die Kennzahlen Großteils in die richtige Richtung gehen und Liezen im Vergleich zu anderen Gemeinden und Städten sehr gut dasteht. Daher wird die LIEB-Fraktion dem Rechnungsabschluss zustimmen. GR Rinner lobt die Verantwortlichen für das gute Ergebnis und bedankt sich besonders bei der Finanzverwaltung unter der Leitung von Manfred Bacher, welche trotz der längeren unfallbedingten Abwesenheit des Abteilungsleiters hervorragende Arbeit geleistet hat. Ein großer Wermutstropfen besteht allerdings darin, dass Manfred Bacher der Gemeinde nicht mehr lange zur Verfügung stehen wird.

2. Vizebürgermeister Gojer lobt das sehr gute Ergebnis des Rechnungsabschlusses. Es wäre jedoch aus seiner Sicht wünschenswert gewesen, wenn auch die Opposition in die Frage, was mit dem überschüssigen Geld gemacht wird, einbezogen worden wäre und eine Vorabinformation bereits im Herbst erfolgt wäre.

Finanzreferent Krug stellt klar, dass die wirtschaftlich günstigsten Monate November und Dezember sind. Die Höhe eines Überschusses ist daher immer erst im Dezember bekannt, weshalb eine frühzeitige Information im Herbst gar nicht möglich ist.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer ergänzt, dass eine entsprechende Information ja auch im Jänner erfolgen hätte können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei Finanzreferent Albert Krug und den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die gute Arbeit.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Rechnungsabschluss 2017 wird gemäß § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 genehmigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 14.

### **Verwendung eines Teiles des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2017 zur Leistung eines Baukostenbeitrages für den Bauhofneubau**

Finanzreferent Krug erinnert, an der Selzthaler Straße ist durch die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ im Rahmen eines Mietkaufvertrages ein neuer Bauhof errichtet worden. Die derzeit abgerechneten Gesamtbaukosten belaufen sich auf € 5.764.120,00 und gliedern sich in eingebrachte Eigenmittel von € 1.000.000,00, Eigenleistungen von € 274.420,00 und ein Bankdarlehen (aufgenommen durch die „ennstal“ bei der Raiffeisenlandesbank) von € 4.489.700,00.

Um eine Entlastung des Haushalts zu erreichen, wurden im Rahmen der Mietkaufzahlungen die Annuitätenzahlungen auf die Zinsbelastung bis einschließlich 2019 reduziert. Um ab 2020 eine Verminderung der Annuitätenbelastung zu erzielen sollte aus Verkaufserlösen bzw. dem Haushaltsüberschuss 2017 ein weiterer Baukostenbeitrag geleistet werden.

Der Sollüberschuss des Jahres 2017 beläuft sich auf rund € 870.000,00. Im außerordentlichen Haushaltsvoranschlag 2017 war die Bezahlung eines Baukostenbeitrages von € 626.200,00 vorgesehen.

€ 350.000,00 sollten aus dem Erlös des Verkaufs des Altgebäudes an der Ausseer Straße bedeckt werden, der Rest aus allgemeinen Haushaltsmitteln bzw. aus Rücklagenentnahmen.

Da die Verwendung des Altgebäudes bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes nicht klar abgegrenzt war und krankheitsbedingt eine laufende Budgetbetrachtung nicht erfolgte, wurde kein Baukostenbeitrag angewiesen. Zwischenzeitlich ist bekannt, dass ein Verkaufserlös aus der Verwertung des Altgebäudes nicht erzielt wird. Trotzdem sollte aus dem Überschuss 2017 ohne Rücklagenentnahmen ein Baukostenbeitrag von € 270.000,00 an die „ennstal“ angewiesen werden. Dieser Betrag würde auch den aus den allgemeinen Mitteln budgetierten Betrag von € 276.200,00 nahezu vollständig abdecken.

Gleichzeitig sollte je nach Wirtschaftslage auch für das Haushaltsjahr 2018 die Überweisung eines weiteren Baukostenbeitrages in ähnlicher Höhe aus allgemeinen Budgetmitteln ins Auge gefasst werden. Dazu ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss im Herbst 2018 erforderlich.

Finanzreferent Krug erklärt, es war ihm wichtig, dass ein Teil des erwirtschafteten Überschusses für Kosten im Zusammenhang mit dem Bauhofneubau aufgewendet wird.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass es nicht darauf ankommt, was dem Finanzreferenten wichtig ist. Aus diesem Grund wäre eine vorzeitige Einbeziehung der Opposition wünschenswert gewesen.

Finanzreferent Krug antwortet, dass diese Maßnahme vorab mit der Bürgermeisterin abgesprochen war und auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, in welchem auch die anderen Fraktionen vertreten sind, beraten wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen leistet im Jahr 2018 an die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ für die Errichtung des Städtischen Bauhofs an der Selzthaler Straße einen Baukostenbeitrag von € 270.000,00. Die Bedeckung des Baukostenbeitrages erfolgt mit allgemeinen Haushaltsmitteln (effektiv aus dem erzielten Sollüberschuss 2017). Die Leistung des Baukostenbeitrages ist in einem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag darzustellen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**15.****Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Steiermark zur entschädigungslosen Trennstückübertragung aus den Grundstücken Nummern 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199, 1418/12 KG 67406 Liezen EZ 1554 und 1418/9 KG 67406 Liezen EZ 1199 entlang des Einkaufszentrums ELI**

Finanzreferent Krug erinnert, mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.03.2013 wurde der Gemeingebrauch für die „Bahnhofstraße Alt“ aufgelassen und in freies Gemeindevermögen umgewandelt. In der Folge wurden die betreffenden Flächen an die ELI Vermietung GmbH verkauft. Im Rahmen der Endvermessung ist jedoch hervorgekommen, dass nach Errichtung des Einkaufszentrum ELI geringfügige Teilflächen der Grundstücke Nummer. 1418/9, 1418/11 und 1418/12 KG 67406 Liezen bei der Stadtgemeinde Liezen verblieben sind. Laut Grundbuchstand vom 16.03.2018 befinden sich diese Flächen nach wie vor im öffentlichen Gut.

Die gegenständlichen, entlang der Landesstraße B320 gelegenen Trennstücke sollen nunmehr im Rahmen eines Übereinkommens entschädigungslos an das Land Steiermark/Landesstraßenverwaltung übertragen werden. Gleichzeitig geht die Erhaltung und Pflege der Flächen auf das Land Steiermark über.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse-Endabrechnung nach Endvermessung des Bauvorhabens Einkaufszentrum „ELI“ mit deren Nebenanlagen sowie Gehsteigen und Zufahrten.

Nach dem Endvermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Stefan Pongracz, GZ 9892,61, handelt es sich um folgende Trennstücke:

- 77 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199
- 13 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199
- 64 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/12 KG 67406 Liezen EZ 1554
- 63 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/9 KG 67406 Liezen EZ 1199

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss I:

*Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wird folgende Verordnung beschlossen:*

*Verordnung*

*Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013*

Die Gemeindestraße auf den sich aus dem Endvermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Stefan Pongracz, GZ 9892,61 ergebenden vier Trennstücken der Grundstücke Nr. 1418/9, EZ 1199, im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup>, 1418/11, EZ 1199, im Ausmaß von 77 bzw. 13 m<sup>2</sup> und 1418/12, EZ 1554, im Ausmaß von 64 m<sup>2</sup>, jeweils KG 67406 Liezen, wird aufgelassen.

Die Auflösung des öffentlichen Gutes hinsichtlich der sich aus dem Endvermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Stefan Pongracz, GZ 9892,61 ergebenden vier Trennstücke der Grundstücke Nr. 1418/9, EZ 1199, im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup>, 1418/11, EZ 1199, im Ausmaß von 77 bzw. 13 m<sup>2</sup> und 1418/12, EZ 1554, im Ausmaß von 64 m<sup>2</sup>, jeweils KG 67406 Liezen, wird genehmigt und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtskräftig.

#### Beschluss II:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark/Landesstraßenverwaltung ein Übereinkommen zur entschädigungslosen Übertragung folgender Trennstücke laut Vermessungsurkunde GZ 9892,61 erstellt von DI Stefan Pongracz,

- 77 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199
- 13 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/11 KG 67406 Liezen EZ 1199
- 64 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/12 KG 67406 Liezen EZ 1554
- 63 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 1418/9 KG 67406 Liezen EZ 1199

ein Übereinkommen mit nachstehendem Inhalt ab:

#### Übereinkommen

im Folgenden kurz „Veräußerer“, einerseits und dem Land Steiermark/Landesstraßenverwaltung, im Folgenden kurz „Erwerberin“, andererseits.

#### I. Endabrechnung

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlöse-Endabrechnung nach Endvermessung des Bauvorhabens: Einkaufszentrum „ELI“ mit deren Nebenanlagen sowie Gehsteigen und Zufahrten.

Der Veräußerer ist Eigentümer der im Pkt. III. angeführten Liegenschaft, von der nach dem Endvermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Stefan Pongracz, GZ 9892,61 die dort näher bezeichneten Teile beansprucht bzw. zugeschrieben werden.

## II.

*Entschädigung (siehe auch Pkt. III.)*

<i>dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen</i>	<i>0,00</i>
<i>vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken</i>	
<i>und sonstige Entschädigungen laut Grundeinlöse</i>	<i>0,00</i>
<i>zusätzliche sonstige Entschädigungen</i>	<i>0,00</i>
<i>abzüglich Rückkauf von Grundstücksflächen</i>	<i>0,00</i>
<b><i>Gesamtentschädigung</i></b>	<b><i>0,00</i></b>

## III.

*Beanspruchung und sonstige Entschädigungen*

PLAN	GB	KG	NAME	EZ	GNR	BAWI	m <sup>2</sup>	ART*	€/m <sup>2</sup>	WERT
* DBS/DBN = dauernd beanspruchte Fläche: Straße/Nebenanlage VBF = vorübergehend beanspruchte Fläche      FLG = Flächengewinn										
<b>21</b>	67406	67406	Liezen	1199	1418/11	SB 05	77	FLG	0,00	0,--
<b>22</b>	67406	67406	Liezen	1199	1418/11	SB 05	13	DBN	0,00	0,--
<b>27</b>	67406	67406	Liezen	1554	1418/12	SB 01	64	DBN	0,00	0,--
<b>30</b>	67406	67406	Liezen	1199	1418/9	SB 01	63	DBN	0,00	0,--

*Keine Bewertung, entschädigungslose Trennstückübertragung!*

## IV.

*Der Veräußerer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaße lastenfrei an die Erwerberin. Weiters übernimmt die Erwerberin die im Pkt. III näher bezeichneten Grundstücksflächen im beschriebenen Zustand in ihr Eigentum.*

## V.

*Das vorliegende Straßenvermessungsoperat wurde den Grundeigentümern zur Einsichtnahme vorgelegt.*

## VI.

*Der Veräußerer erklärt sich mit diesem Vermessungsergebnis ausdrücklich einverstanden und stimmt der grundbücherlichen Durchführung des vorgelegten Operates nach den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu.*

## VII.

*Mit dem Abschluss dieses Übereinkommens lt. Punkt III. sind alle gegenseitigen Forderungen im Zusammenhang mit dieser/diesen Grundstücksübertragung/en vollständig und endgültig abgefunden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**16.****Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hinsichtlich des Grundstückes Nummer .433 KG 67406 Liezen zur Errichtung von 16 Sozialmietwohnungen für Jungfamilien**

Finanzreferent Krug führt aus, in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2017 wurde unter Tagesordnungspunkt 23 beschlossen, dass die Stadtgemeinde Liezen der Siedlungsgenossenschaft Ennstal ein Baurecht auf dem Grundstück des alten Bauhofes in der Ausseer Straße zum Zwecke der Errichtung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien im Rahmen der sich aus dem Finanzausgleich ergebenden Sonderförderung für den Wohnbau einräumt. Die Einräumung des Baurechts erfolgt vorbehaltlich einer Förderungsgewährung an die Siedlungsgenossenschaft Ennstal durch das Land Steiermark.

Nunmehr wurde von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal mitgeteilt, dass eine Förderungszusicherung erst nach Einholung eines Regierungsbeschlusses mit Bedeckung im Landeshaushalt ausgestellt werden kann, wofür ein rechtsgültiger Baurechtsvertrag erforderlich ist. Das Baurecht soll auf 100 Jahre gewährt und, wie in solchen Fällen üblich, ein jährlicher Baurechtszins von € 10,00 verrechnet werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Zum Zwecke der Errichtung von 16 Sozialmietwohnungen für Jungfamilien auf dem Grundstück Nr. 433, KG 67406 Liezen (Gelände des alten Bauhofes in der Ausseer Straße) wird zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der Siedlungsgenossenschaft Ennstal folgender Baurechtsvertrag abgeschlossen:*

**BAURECHTSVERTRAG**

*abgeschlossen zwischen*

*Stadtgemeinde Liezen 8940 Liezen, Rathausplatz 1*

*als Grundeigentümerin und Baurechtbestellerin einerseits, und*

*Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z), mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, im folgenden Vertragstext kurz „ENNSTAL“ bezeichnet,*

*als Bauberechtigte und Baurechtnehmerin andererseits, wie folgt:*

## 1.

**EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

## 1.1

*Die Stadtgemeinde Liezen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 516 KG 67406 Liezen des Bezirksgerichtes Liezen, bestehend aus dem Grundstück GST-NR .433 als einzigen Gutsbestand mit dem darauf befindlichen Gebäude „Alter Bauhof“ mit der Adresse Ausseer Straße 50.*

## 1.2

*Auf dem oben dargestellten Grundstück GST-NR .433, im Folgenden als Vertragsobjekt bezeichnet, ist nach Abriss des bestehenden Gebäudes die Errichtung von 16 Mietwohnungen und dazugehörige Kfz-Abstellplätze, welche nach den Bestimmungen des Sonderförderungsprogrammes 2017 des Bundes - Förderung von Sozialmietwohnungen für Jungfamilien - gefördert werden, vorgesehen.*

## 2.

**BAURECHTBESTELLUNG**

## 2.1

*Die Stadtgemeinde Liezen bestellt der ENNSTAL an dieser Liegenschaft EZ 516 KG 67406 Liezen, auf die Dauer von 100 (einhundert) Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 4.), ein*

*Baurecht*

*im Sinne der Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 25.04.1990 BGBl. Nr. 258 in der derzeit geltenden Fassung. Die ENNSTAL nimmt die Bestellung dieses Baurechts vertragsmäßig an.*

## 2.2

*Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.*

## 3.

**BAUZINS**

## 3.1

*Der Bauzins wird von der Stadtgemeinde Liezen als Förderungsmaßnahme lediglich mit einem jährlichen Anerkennungszins von € 10,00 (Euro zehn) festgesetzt, dessen Verbücherung nicht bedungen wird.*

## 3.2

*Es wird vereinbart, den Bauzins nach Maßgabe der vom Statistischen Zentralamt in Wien nach dem Index für Verbraucherpreise 2010 herausgegebenen Indexzahlen (oder eines an seine Stelle tretenden Index) auf Basis des Monats des Vertragsabschlusses wertzusichern. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Bauzins*

*einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Baurechtszins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.*

### 3.3

*Die ENNSTAL verpflichtet sich den Bauzins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab Bezugsfertigstellung, zu entrichten.*

## 4.

### RECHTSWIRKSAMKEIT

*Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Ansehung der Stadtgemeinde Liezen gemäß § 90 Abs.1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. aufschiebend bedingt.*

## 5.

### VERPFLICHTUNG DER BAUBERECHTIGTEN

#### 5.1

*Kraft des eingeräumten Baurechts ist die ENNSTAL berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften, auf ihre Kosten und Gefahr, das bestehende Gebäude „Alter Bauhof“ abzutragen und auf dem Vertragsobjekt ein Wohnhaus, bestehend aus 16 Sozialmietwohnungen für Jungfamilien und dazugehörige Kfz-Abstellplätze, zu errichten und stets in gutem Zustand zu erhalten.*

#### 5.2

*Die Finanzierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Sonderförderungsprogrammes 2017, demgemäß durch Finanzierung der Baukosten mittels eines Direktdarlehens des Landes Steiermark, durch Eigenmittel der ENNSTAL und mittels Kapitalmarktdarlehen ohne Förderung.*

#### 5.3

*Die ENNSTAL ist verpflichtet, das Bauwerk samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechts ausreichend zu versichern und der Stadtgemeinde Liezen jederzeit auf Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämieeneinzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Eine Vinkulierung zugunsten der Stadtgemeinde Liezen ist nicht möglich, da diese zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.*

#### 5.4

*Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche Übertragung des Baurechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Liezen.*

#### 5.5

*Die ENNSTAL ist verpflichtet, die Vertragsliegenschaft samt Bauwerk und Zubehör stets in gutem und dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Die notwendi-*

---

*gen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Steuern etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihr zu berichtigen.*

#### 5.6

*Die ENNSTAL verpflichtet sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage lediglich zur Sicherstellung der für die Erbauung des Bauwerks erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der dem Pfandrecht zugrunde liegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechts zur Gänze getilgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechts zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechts nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten ausschließlich bei der ENNSTAL.*

#### 5.7

*Die ENNSTAL verpflichtet sich, die erstmalige und spätere Vergabe der Wohnungen in Miete auf Dauer des Baurechts nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen vorzunehmen. Die Mietzinse sind in Entsprechung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kostendeckend festzusetzen.*

#### 5.8

*Die ENNSTAL verpflichtet sich, wesentliche Änderungen an oder im Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein- oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeit, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Liezen durchzuführen.*

### 6.

#### BEENDIGUNG DES BAURECHTS

*Bei Beendigung des Baurechts durch Ablauf der im Punkt 2. vereinbarten Vertragsdauer fällt dieses Bauwerk entschädigungslos an die Stadtgemeinde Liezen. Die ENNSTAL verzichtet unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art aus dem entschädigungslosen Eigentumsübergang an die Stadtgemeinde Liezen.*

### 7.

#### VORKAUFRECHT

*Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieses grundbücherlich sicherzustellenden Rechtes gegenseitig an:*

- a) *die Stadtgemeinde Liezen der ENNSTAL an der im Punkt 1.1 des Vertrages angeführten Liegenschaft,*
- b) *die ENNSTAL der Stadtgemeinde Liezen an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage.*

## 8. AUFсандUNG

### 8.1

*Die Stadtgemeinde Liezen als Baurechtbestellerin gibt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Grundbuch 67406 Liezen nachstehende Eintragungen durchgeführt werden:*

*in der EZ 516 GB 67406 Liezen die Einverleibung des Baurechts auf die im Punkt 2. angeführte Dauer, die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage hierfür im Grundbuch 67406 Liezen und die Einverleibung des Baurechts hierauf für die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z), und*

*die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt 7. a) für die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN75547z).*

### 8.2

*Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) als Baurechtnehmerin gibt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch auf ihre Kosten, im Grundbuch 67406 Liezen in der gemäß Punkt 8.1 neu zu eröffnenden Baurechtseinlage nachstehende Eintragung durchgeführt wird:*

*Die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß Punkt 7. b) dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Liezen.*

## 9. ÜBERGABE, ÜBERNAHME UND ABGABEN

*Die Übergabe und Übernahme der Vertragsliegenschaft mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die ENNSTAL gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen. Ab dem Zeitpunkt des Abrisses des Gebäudes „Alter Bauhof“ hat die ENNSTAL sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind zu tragen und hat die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.*

## 10. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

### 10.1

*Die Stadtgemeinde Liezen leistet der ENNSTAL Gewähr dafür, dass*

- sie berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen,*
- die Vertragsliegenschaft frei von Altlasten jeder Art ist, wobei diese Gewähr-*

- leistung nur für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft (gemäß Punkt 4.) dieses Vertrages gilt und insgesamt, d. h. auch bei Auftreten mehrerer einzelner Schadensfälle, auf Euro 20.000,00 (zwanzigtausend) beschränkt ist,*
- *die Vertragsliegenschaft frei von allen sonstigen bürgerlichen Lasten und Besitz- und Bestandrechten Dritter ist und*
  - *die Vertragsliegenschaft im Zeitpunkt der Verbücherung des Baurechts frei von Geldlasten ist.*

#### 10.2

*Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung wird jedoch einvernehmlich ausgeschlossen.*

### 11.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### 11.1 Rechtsnachfolge / Verkauf

*Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger beider Vertragsparteien über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragsparteien auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.*

##### 11.2 Sitz

*Die beiden Vertragsparteien erklären, Deviseninländer mit Sitz in Österreich zu sein.*

##### 11.3 Schriftform / Fristen

*Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.*

*Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Poststempels maßgeblich.*

##### 11.4 Kosten, Steuern und Gebühren, Ermächtigung

*Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren einschließlich der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr trägt die ENNSTAL.*

*Die Stadtgemeinde Liezen ermächtigt die ENNSTAL beim Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen diesen Vertrag auch in ihrem Namen grundbücherlich durchzuführen.*

##### 11.5 Anzuwendende Normen

*Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).*

*Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.*

#### 11.6 Gerichtsstand

*Die Vertragsteile vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft - ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes - die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Liezen.*

#### 11.7 Teilwirksamkeit

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommt.*

#### 11.8 Vertragsausfertigung

*Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die ENNSTAL erhält. Die Stadtgemeinde Liezen erhält eine einfache oder über Wunsch beglaubigte Abschrift.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 17.

### **Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz über die grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage B320 / L740 „Verkehrsverbesserung Liezen“ hinsichtlich der Grundstücke Nummern 205/9 KG 67406 Liezen EZ 500 und 1420/1 KG 67406 Liezen EZ 823**

Finanzreferent Krug berichtet, im Rahmen des Bauvorhabens B320/L740 ist zwischen der Stadtgemeinde Liezen und dem Land Steiermark/Landestraßenverwaltung hinsichtlich der Grundstücke Nr. 205/9 (Öffentliches Gut Stadtgemeinde Liezen), sowie 1420/1 (Land Steiermark), jeweils KG 67406 Liezen, ein Grundstückstausch erfolgt.

Um nach der bereits erfolgten Endvermessung den Abtausch der beiden Grundstücke im Grundbuch durchführen und vollziehen zu können, ist eine Verordnung gemäß § 8 Abs.3 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 erforderlich, in welcher die Widmung zum Öffentlichem Gut bzw. Entwidmung von Öffentlichem Gut von der Gemeinde bestätigt wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen folgende Verordnung beschlossen:*

*Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:*

*B320 / L740 „Verkehrsverbesserung Liezen“ - KG 67406 Liezen*

*Die Auflassung des Grundstückes 205/9, EZ 500 (Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Liezen) aus dem Öffentlichen Gut wird genehmigt und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.*

*Die Übernahme des Grundstückes 1420/1 in die EZ 500 (Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Liezen) wird genehmigt und das Grundstück dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.*

*Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung im Jahr 2012 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben. Die Verordnung wird mit dem Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtskräftig.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 18.

### **Kauf des Grundstückes Nummer 539/2 KG 67409 Reithal EZ 426 von Herrn Robert Gebetsroither**

Finanzreferent Krug erläutert, mit Optionsvertrag vom 13.09.2012 wurde der Stadtgemeinde Liezen der Kauf eines etwa 580 bis 585 m<sup>2</sup> umfassenden Teilstückes des Grundstückes Nummer 539 KG 67409 Reithal, welches im Eigentum von Herrn Robert Gebetsroither steht, zum Kauf angeboten.

Dieses Grundstück wird von der Stadtgemeinde Liezen aufgrund eines Mietvertrages genützt. Der Optionsvertrag sieht vor, dass ein Kaufpreis von € 80,00 pro Quadratmeter vereinbart werden soll, auf welchen die bereits geleisteten Mietzahlungen angerechnet werden. Die Option war bis zum 31.12.2017 auszuüben und wurde Herrn Gebetsroither am 29.12.2017 ein Annahmeschreiben übermittelt.

Mit Vermessungsurkunde vom 18.06.2012 wurde das seinerzeitige Grundstück 539, laut Vermessungsurkunde im Gesamtausmaß von 6.977 m<sup>2</sup>, neu vermessen und in der Folge die neuen Grundstücke 539/1 im Ausmaß von 6.392 m<sup>2</sup> und 539/2 im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup> gebildet. Im Grundbuch ist diese Teilung bereits erledigt.

Auf Grund des Flächenausmaßes des in Rede stehenden Grundstückes von 585 m<sup>2</sup> ergibt sich nunmehr ein Kaufpreis von € 46.800,00, von welchen die bislang von der Stadtgemeinde Liezen geleisteten Mietzahlungen in Höhe von € 28.396,18 in Abzug zu bringen sind. Daraus ergibt sich ein Restkaufpreis in Höhe von € 18.403,20.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen kauft das Grundstück Nummer 539/2 KG 67409 Reithal EZ 426, im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup> um einen Restkaufpreis von € 18.403,20 von Herrn Robert Gebetsroither. Die Kaufabwicklung erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:*

### KAUFVERTRAG

*abgeschlossen zwischen*

1. *Herrn Robert Gebetsroither, geb. 19.06.1951, 8940 Weißenbach bei Liezen, Am Jägersteig 327, als Verkäufer einerseits und*
2. *der Stadtgemeinde Liezen, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin einerseits*

*mit folgenden Bestimmungen:*

- (3.) *Der aktuelle Grundbuchstand der gesamten Liegenschaft Einlagezahl 426 KG 67409 Reithal stellt sich dar wie folgt:*

<i>KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithal</i>	<i>EINLAGEZAHL 426</i>
<i>BEZIRKSGERICHT Liezen</i>	
<i>***** ABFRAGEDÄTUM 30.01.2018 Letzte TZ</i>	
<i>487/2014</i>	
<i>Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012</i>	
<i>***** AI *****</i>	
<i>GST-NR G BA (NUTZUNG) 539/1 Wald(10)</i>	<i>FLACHE GST-ADRESSE 6392</i>
<i>539/2 G Sonst(10)</i>	<i>585</i>
<i>GESAMTFLAECHE</i>	<i>6977</i>

*Legende:*

*G: Grundstück im Grenzkataster*

*\*: Fläche rechnerisch ermittelt*

*Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)*

*Wald(10): Wald (Wälder)*

*\*\*\*\*\* ^2 \*\*\*\*\* I a 598/1962*

*487/2014 Sicherheitszone*

*des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (ZI 10.296-Ra/61) hins*

*Gst 539/1 539/2*

*b 1837/1981 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 372*

*14 a 487/2014 BEV 783/2013/67 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 539/1 539/2*

*15 a gelöscht*

*\*\*\*\*\* β \*\*\*\*\**

*I ANTEIL: 1/1*

*Robert Gebetsroither*

*GEB: 1951-06-19 ADR: Am Jägersteig 327, Weißenbach bei Liezen 8940*

*n 20281/2012 Kaufvertrag 2012-04-06 Eigentumsrecht*

*\*\*\*\*\* 0 \*\*\*\*\* 14 a 1616/1991*

*487/2014*

*DIENSTBARKEIT Verlegung Betrieb von Erdgasleitungen und*

*Errichtung technischer Anlagen hins Gst 539/1 539/2 gern  
Punkte 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1991-06-03 für Steirische  
Fcrngao-Gc3ellschaft mit beschränkter Haftung  
20 gelöscht\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\* Eintragungen  
ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.*

- (4.) *Im A2-Blatt ist die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal ersichtlich gemacht. Die im Lastenblatt unter C-Laufnummer 14a intabulierte Dienstbarkeit ist der Käuferin bereits bekannt und wird diese ohne Anrechnung auf den Kaufpreis in ihre weitere Duldungsverpflichtung übernommen.*

## II. KAUFVEREINBARUNG

*Der Verkäufer verkauft und übergibt hiemit das Grundstück 539/2 der Liegenschaft Einlagezahl 426 KG 67409 Reithtal, wie in Vertragspunkt Erstens beschrieben, mit allen Rechten und Pflichten, so wie er dieses bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Käuferin und diese kauft und übernimmt dieses vom Verkäufer in ihr Eigentum.*

## III. KAUFPREIS

*Die Käuferin ist verpflichtet, die unter diesem Vertragspunkt angeführten Zahlungen zu tätigen wie folgt:*

(1) KAUFPREISHÖHE:

*Der Kaufpreis beträgt ..... € 46.800,00  
(Euro sechsendvierzigtausendachthundert)  
sodass sich ein Quadratmeterpreis in Höhe von € 80,00 ergibt.  
Umsatzsteuer wird keine verrechnet.*

*Festgehalten wird, dass bis einschließlich Dezember 2017 Mietzahlungen in Höhe von € 27.561,60 (Euro siebenundzwanzigtausendfünfhunderteinundsechzig Euro-Cent sechzig) von der Stadtgemeinde Liezen an Herrn Robert Gebetsroither geleistet wurden. Hinzu kommen die Zahlungen für Jänner und Februar 2018 in Höhe von jeweils €417,60, was eine Summe von insgesamt € 28.396,80 (Euro achtundzwanzigtausenddreihundertsechundneunzig Euro-Cent achtzig) ergibt, die gemäß Optionsvertrag vom €46.800,00 betragenden Kaufpreis abzuziehen sind.*

*Der Restkaufpreis beträgt daher € 18.403,20 (Euro: achtzehntausendvierhundertdrei Euro und zwanzig Cent).*

(2) FÄLLIGKEIT:

*Der Restkaufpreis ist spätestens binnen 21 Tagen nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung auf das vom Urkundenverfasser errichtete Anderkonto bei Notartreuhandbank AG, IBAN: AT65 3150 0245 0710 3211 lautend auf "KV Stadtgemeinde Liezen/Gebetsroither" kosten- und spesenfrei zu überweisen.*

*Der Urkundenverfasser wird beauftragt, den Kaufvertrag dem Finanzamt zu mel-*

den.

(3) TREUHANDAUFTRAG:

*Der Urkundenverfasser Notar Mag. Michael Preihs wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich mit dem Auftrag zum Treuhänder bestellt, den Restkaufpreis erst nach Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen und zwar:*

- a) *Einlangen des Beschlusses über die Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung auf dem Kaufobjekt beim Treuhänder*
- b) *die beglaubigte Unterfertigung des Kaufvertrages durch alle Vertragsparteien*
- c) *Vorliegen aller Voraussetzungen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (Baulandbestätigung bzw. rechtskräftige grundverkehrsbehördliche Zustimmung)*

*eine etwaige anfallende Immobilienertragssteuer abzuführen, die Kosten für die Selbstbemessung und Abfuhr der Immobilienertragssteuer einzubehalten und samt der Bankzinsen, abzüglich Bankspesen und KEST unverzüglich an den Verkäufer auf dessen erst bekanntzugebendes Konto zu überweisen.*

*Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandauftrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Treuhänder. Dies gilt auch für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.*

*Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Registrierung dieser Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und erklären, in Kenntnis des damit verbundenen Versicherungsschutzes zu sein.*

*Die mit dieser Treuhandschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Treugeber bzw. für die gesetzlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger des Treuhänders.*

(4) VERZINSUNG:

*Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 6 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fähigkeit wird nicht vereinbart.*

#### IV. GEWÄHRLEISTUNG

*Der Verkäufer haftet der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass*

- *das Kaufobjekt in keinem schlechteren als dem zuletzt gemeinsam festgestellten Zustand in das Eigentum der Käuferin übergeht,*
- *am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen,*
- *die Betriebskosten des Kaufobjektes bezahlt sind und dieses somit frei von Zahlungsrückständen in das Eigentum der Käuferin übergeht,*

*sich auf dem Kaufobjekt kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen die zum Entstehen einer Altlast geführt haben befinden und weiters dafür, dass die Käuferin nicht auf Grund der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, Altlastensanierungsgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch genommen wird, wobei dies nur für jenen Zeitraum gilt, in dem der Verkäufer Liegenschaftseigentümer war.*

#### V. ÜBERGABSZEITPUNKT

*Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin gilt mit Einlangen des Kaufpreises auf das Bankkonto des Verkäufers sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin, von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hiefür.*

*Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Übergabe eine beglaubigt unterfertigte Erklärung abzugeben, aus welcher hervorgeht, dass die Übergabe / Übernahme stattgefunden hat.*

#### VI. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

*Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen in der KG 67409 Reithal vorgenommen werden können:*

*Die Abschreibung des Grundstückes 539/2 von der Liegenschaft EZ 426 KG 67409 Reithal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im selben Grundbuch hiefür und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die*

*Stadtgemeinde Liezen.*

#### VII. GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE BESTIMMUNGEN/RANGORDNUNG/AMTSBESTÄTIGUNG

- (1) Der Käufer erklärt hiemit an Eidesstatt, Bürger eines Staates der Europäischen Union zu sein.*
- (2) Dieser Vertrag ist der Grundverkehrsbehörde vorzulegen, sofern eine Baulandbestätigung nicht erwirkt werden kann.*
- (3) Über Auftrag der Vertragsparteien wird eine Veräußerungsrananmerkung erwirkt, wobei der Urkundenverfasser mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.*
- (4) Unter einem bestätigt die Stadtgemeinde Liezen, dass das Grundstück 539/2 der KG 67409 Reithal im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen ist.*

### VIII. LAESIO ENORMIS

*Die Vertragsteile, denen die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt sind, erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angenommen anerkennen, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen erscheint und sie auf eine solche auch ausdrücklich verzichten, und wird dieser Anfechtungsverzicht wechselseitig vertragsmäßig angenommen.*

### IX. IMMOBILIENERTRAGSSTEUER

*Die Vertragsparteien bestätigen vom Urkundenverfasser über das Wesen und die Rechts/Steuerfolgen der sogenannten Immobiliensteuer informiert worden zu sein, wobei diese Information eine persönliche steuerliche Beratung nicht ersetzen kann. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass das zuständige Finanzamt das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann. In diesem Fall verpflichtet sich zum einen die Käuferin, den Vertragserrichter in Ansehung der Verkehrsteuer und Eintragungsgebühr völlig schad- und klaglos zu halten. Der Verkäufer verpflichtet sich zum anderen, die Immobilienertragsteuer zu bezahlen und den Vertragserrichter in Ansehung der Immobilienertragsteuer völlig schad- und klaglos zu halten.*

### X. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Käuferin getragen, welche auch dem Urkundenverfasser Notar Mag. Michael Preihs den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Immobilienertragssteuer ist hingegen von der Verkäuferseite zu bezahlen.*
- (2) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer. Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten.*
- (3) Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrs. Wir bestätigen auch vom Urkundenverfasser explizit auf die EU-Datenschutzrichtlinie hingewiesen worden zu sein, und erteilen auch die Zustimmung zur Verwendung unserer Daten im Rahmen der notariellen Tätigkeit, sowie die Weitergabe an die Amtsnachfolger des Urkundenverfassers.*

*Des Weiteren bestätigen die Parteien vom Urkundenverfasser über die Bestimmungen zum gemeinen Wert im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes belehrt worden zu sein.*

*Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag iS § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.*

- (4) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.*
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Liezen.*
- (6) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Käuferin, die Verkäufer erhält über Wunsch eine einfache Abschrift.*
- (7) Die Vertragsteile erteilen Frau Sabrina Fräs, geb.26.1.1985, per Adresse Hauptstraße 26, 8940 Liezen, Vollmacht, allfällige für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendige Ergänzungen jeder Art sowie auch Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien abzugeben bzw. vorzunehmen, grundbuchsfähig zu unterfertigen, was auch Inschlaggeschäfte mitumfasst.*

*Frau Sabrina Fräs hat in diesem Zusammenhang auch Vollmacht vor sämtlichen Gerichten und Behörden einzuschreiten, Erklärungen bezüglich der Übergabe abzugeben, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzubringen, Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, Servituten oder anderen bücherlichen Rechten zu beantragen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 19.

### **Vergabe des Kontokorrentkredites 2018 für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG**

Finanzreferent Krug erläutert, die Ausschreibung des Kontokorrentkredits 2018 in Höhe von € 100.000,00 für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG ist erfolgt.

Die Einladung zur Angebotslegung erging an folgende Institute:

Raiffeisenbank Liezen eGen., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, UniCredit Bank Austria AG

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Raiffeisenbank Liezen eGen.	Zinssatz gebunden an den 6-Monate-Euribor Aufschlag 1,00% Zinssatzuntergrenze 0,00% Überziehungszinsen 6,00%
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Zinssatz gebunden an den 3-Monate-Euribor Aufschlag 2,625% Zinssatzuntergrenze 0,00% Überziehungszinsen 6,00%
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	Zinssatz gebunden an den 3-Monate-Euribor Aufschlag 1,00% Zinssatzuntergrenze --- <u>Sicherheiten: Garantie der Gemeinde</u> Überziehungszinsen 4,5%
UniCredit Bank Austria AG	Zinssatz gebunden an den 3-Monate-Euribor Aufschlag 1,20% Zinssatzuntergrenze 0,00% Überziehungszinsen 6,00%

Die Angebote der Raiffeisenbank Liezen eGen. und der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG sind zwar vom Aufschlag her gleich, allerdings verlangt die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG eine Garantie der Stadtgemeinde Liezen als unbeschränkt haftender Gesellschafterin und müsste daher dieser Beschluss im GR gefasst werden und die Garantie in weiterer Folge bei der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Beirat der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG hat sich auf Grund vorstehender Fakten für die Aufnahme des Kontokorrentkredites bei der Raiffeisenbank Liezen eGen ausgesprochen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Vergabe des Kontokorrentkredites für das Betriebsmittelkonto der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG für das Jahr 2018 erfolgt an die Raiffeisenbank Liezen eGen mit einem Aufschlag von 1,00 % und einer Bindung an den 6-Monats-Euribor. Die Laufzeit endet am 31.12.2018.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**20.****Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Liezen an der Finanzierung der Sicherungsmaßnahmen betreffend ÖBB-Eisenbahnkreuzung „Rödschitzbach“ in Bahn-km 88,759**

Finanzreferent Krug informiert, auf Grund seiner Bemühungen in Verbindung mit dem Büro LH.-Stv. Mag. Schickhofer konnte eine Lösung zum Ausbau und zur Finanzierung der Eisenbahnkreuzung Golfplatz zwischen den ÖBB, dem Land Steiermark, der Gemeinde Wörschach und der Stadtgemeinde Liezen gefunden werden.

Laut Information seitens Herrn Ingo Reisinger vom Büro LH-Stv. Mag. Schickhofer schlagen nun die beiden Regierungsbüros ÖVP und SPÖ hinsichtlich der Finanzierung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen folgende Lösung vor:

Von den Gesamtbaukosten in Höhe von € 600.000,00 werden € 300.000,00 durch die ÖBB finanziert;

Hinsichtlich € 150.000,00 erfolgt die Finanzierung durch eine Landesfondförderung;

€ 37.500,00 werden durch Bedarfszuweisungsmittel für die Gemeinde Wörschach durch das Büro LH Schützenhöfer und weitere € 37.500,00 aus Bedarfszuweisungsmitteln für die Stadtgemeinde Liezen durch das Büro LH-Stv. Mag. Schickhofer finanziert;

€ 37.500,00 bilden den Eigenanteil der Gemeinde Wörschach und weitere € 37.500,00 bilden den Eigenanteil der Stadtgemeinde Liezen.

Die finanzielle Gesamtabwicklung des Projektes erfolgt durch die Gemeinde Wörschach. An diese hat auch die Stadtgemeinde Liezen nach Vorschreibung ihren Baukostenbeitrag von € 75.000,00 zu leisten. Für diese Zahlung sind die vom Büro LH.-Stv. Mag. Schickhofer zugesagten € 37.500,00 an Bedarfszuweisungsmittel anzufordern.

GR Rinner sagt, dass dieser Bahnübergang für Liezen enorm wichtig ist. Aus seiner Sicht wurde sehr gut verhandelt und er bedankt sich für diese Lösung.

Auch 2. Vizebürgermeister Gojer bedankt sich bei allen Beteiligten und weist darauf hin, dass er von Bürgermeister Lemmerer aus Wörschach darüber informiert wurde, dass die Angelegenheit erst durch das Aktivwerden von Finanzreferent Krug auf diese Weise gelöst werden konnte. Durch die Intervention von FR Krug wurden Bedarfszuweisungsmittel durch das Büro von Landeshauptmannstellvertreter Schickhofer zugesichert und seitens des Büros Schickhofer auch mit dem Büro von Landeshauptmann Schützenhöfer Kontakt aufgenommen, von welchem nunmehr Bedarfszuweisungsmittel in derselben Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Für die Errichtung der Sicherungsmaßnahmen übernimmt die Stadtgemeinde Liezen 1/8 der Errichtungskosten. Davon wird die Hälfte aus Bedarfszuweisungsmitteln durch das Land Steiermark, Büro LH-Stv. Mag. Schickhofer, finanziert. Der verbleibende Eigenanteil nach Anforderung der zugesagten Bedarfszuweisungsmittel der Stadtgemeinde Liezen beträgt daher voraussichtlich € 37.500,00.*

*Die gesamte Zahlungsabwicklung soll durch die Gemeinde Wörschach erfolgen. Deshalb verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liezen dazu, den auf sie entfallenden Gemeindeanteil, welcher sich aus dem Eigenanteil, sowie den Bedarfszuweisungsmitteln zusammensetzt, unmittelbar nach Fälligkeit an die Gemeinde Wörschach zur Auszahlung zu bringen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 21.

### **Anpassung der Vermietungstarife für Tanzkurse im Kulturhaus**

Finanzreferent Krug führt aus, im Rahmen einer langjährigen Gepflogenheit wurde für die Abhaltung von gewerblichen Tanzkursen in den Räumlichkeiten des Kulturhauses und der Schulen (egal welche Räumlichkeit) bisher ein Betrag von netto € 3,64 pro Stunde verrechnet. Dieser Tarif ist in den Tarifordnungen der Stadtgemeinde Liezen nicht enthalten. Private Nutzer bezahlen für den gleichen Zweck bzw. für ähnliche Tätigkeiten einen Tarif von € 8,50 netto pro Stunde. Dieser Tarif ist in der Tarifordnung enthalten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und im Interesse der Verrechnung eines geschäftsüblichen Entgelts für die Abhaltung gewerblicher Tanzkurse schlägt die Finanzverwaltung vor, dass der Normaltarif von netto € 8,50 pro Stunde auch auf diesen Tätigkeitsbereich ausgedehnt wird. Der Tarif gilt für sämtliche Einzelräumlichkeiten im Kulturhaus- und Schulhausbereich.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen verrechnet für die Abhaltung von Tanzkursen in einzelnen Räumlichkeiten des Kulturhauses bzw. in Schulhausbereichen pro Stunde einen Betrag von netto € 8,50. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ist dem Betrag hinzu zu rechnen. Der Tarif gelangt ab 1. April 2018 zur Verrechnung.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**22.****Anpassung der Vermietungstarife für Tanzkurse in der Ennstalhalle**

Finanzreferent Krug führt aus, im Rahmen einer langjährigen Gepflogenheit wurde für die Abhaltung von gewerblichen Tanzkursen in den Räumlichkeiten der Ennstalhalle (egal welche Räumlichkeit) ein Betrag von netto € 3,64 pro Stunde verrechnet wird. Dieser Tarif ist in der Tarifordnung nicht enthalten. Private Nutzer bezahlen für den gleichen Zweck bzw. für ähnliche Tätigkeiten einen Tarif von € 8,50 netto pro Stunde. Dieser Tarif ist in der Tarifordnung enthalten.

Aufgrund der Vorgaben der Finanzbehörde für die Verrechnung von kostendeckenden Tarifen und aus Gründen der Gleichbehandlung sowie auch im Interesse der Verrechnung eines geschäftsüblichen Entgelts für die Abhaltung gewerblicher Tanzkurse, schlägt die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vor, dass der Normaltarif von netto € 8,50 pro Stunde auch auf diesen Tätigkeitsbereich ausgedehnt wird. Der Tarif gilt für sämtliche Einzelräumlichkeiten in der Ennstalhalle.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verrechnet für die Abhaltung von Tanzkursen in einzelnen Räumlichkeiten der Ennstalhalle pro Stunde einen Betrag von netto € 8,50. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ist dem Betrag hinzu zu rechnen. Der Tarif gelangt ab 1. April 2018 zur Verrechnung.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**23.****Gewährung der Jahressportsubvention 2018 und einer außerordentlichen Subvention an den Sportclub Liezen**

Finanzreferent Krug erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 eine Jahressportförderung für den SC-Liezen in der Höhe von € 16.180,00 beschlossen.

Mit Eingabe vom 01.03.2018 ersucht der Obmann des SC-Liezen, Herr Michael Lammer, um Auszahlung der Jahressubvention 2018.

Es wird vorgeschlagen, wie in den vergangenen Jahren die Jahressubvention 2018 von € 16.180,00 in drei gleich hohen Teilbeträgen auszubezahlen.

Gleichzeitig bittet Obmann Michael Lammer um Gewährung der erstmals am 09.07.2009 im Gemeinderat beschlossenen außerordentlichen Subvention in der

Höhe von € 12.000,00. Diese Subvention wird dem SC-Liezen für jedes Spieljahr in der Landesliga gewährt.

GR Baumann möchte wissen, warum der SC Liezen eine zusätzliche Subvention erhält.

Bürgermeisterin Glashüttner antwortet, dass vom Gemeinderat beschlossen wurde, dass der SC Liezen eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 12.000,-- erhält, solange er in der Landesliga spielt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Sportclub Liezen erhält als Jahressportsubvention 2018 einen Betrag in der Höhe von € 16.180,00. Die Subvention wird wie in den vergangenen Jahren in drei gleich hohen Raten ausbezahlt.*

*Außerdem wird dem SC-Liezen eine außerordentliche Subvention 2018 von € 12.000,00 gewährt, welche in Raten im Frühjahr und im Herbst ausbezahlt wird bzw. werden vorgelegte Rechnungen beglichen. Die Subvention darf nicht für die Bezahlung von Spielern, sondern lediglich für Infrastruktur und Sachkosten verwendet werden. Dies ist durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Die Subvention wird solange gewährt, solange der SC Liezen in der Landesliga spielt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schließt den öffentlichen Teil der GR-Sitzung um 19.45 Uhr.

Die Niederschrift besteht aus 53 Seiten.

Liezen, am 20.04.2018

.....  
Roswitha Glashüttner  
Bürgermeisterin

.....  
GR Adrian Zauner  
Schriftführer

.....  
StR<sup>in</sup> Renate Selinger  
Schriftführerin

.....  
GR Thomas Wohlmuther  
Schriftführer

.....  
GR Werner Rinner  
Schriftführer

.....  
Gerald Baumann  
Schriftführer